

Seminar Neues Datenschutzrecht (nCH-DSG und DSGVO)

Daten schützen und digitale Verantwortung rechtskonform umsetzen.





Umsetzung der DSGVO

 Hinweis schliessen

Als Anwaltskanzlei mit Schwerpunkt vor allem im Datenschutzrecht ist uns ein verantwortungsbewusster Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten wichtig. FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG verzichtet vollständig auf den Einsatz von Social Media-Plugins, Websiteanalyse-Diensten und Anzeigen sowie Marketing-Diensten (keine Cookies, keine Google Analytics etc.). Sie können ohne Angabe von personenbezogenen Daten unsere Webseite besuchen.

 Jetzt anrufen 041 727 60 80
oder E-Mail schreiben

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Zugerstrasse 76b
6340 Baar
Telefon +41 41 727 60 80
Fax +41 41 727 60 85
sekretariat@fsdz.ch
[Karte Google Maps](#)

Rechtsanwalt
lic. iur. Lukas Fässler
Telefon +41 41 727 60 80
Mobile +41 79 209 24 32
faessler@fsdz.ch

Rechtsanwältin und Notarin
lic. iur. Carmen de la Cruz Böhringer
Telefon +41 41 727 60 80
sekretariat@fsdz.ch

Assoziierte selbständige Anwältin:

Eva Patroncini
Büro Uster
Imkerstasse 7
Postfach 1280
CH-8610 Uster
Telefon +41 44 380 85 85
patroncini@fsdz.ch

Partnerkanzlei de la cruz beranek Rechtsanwälte AG, Zug

de la cruz beranek Rechtsanwälte AG
Industriestrasse 7
CH 6300 Zug
Telefon: +41 41 710 28 50



Lukas Fässler Rechtsanwalt

Rechtsanwalt und Informatikexperte,
Certified Software Asset Manager IAITAM Inc.

Profil

1975 – 1980	Studium an der Universität Fribourg/CH	VRP AR Informatik AG	(2019 ff.)
1982	Anwaltspatent des Kantons Luzern	Vizepräsident VR ILZ OW/NW	(2001 ff.)
1982 – 1984	Gerichtsschreiber am Amtsgericht Hochdorf	Vizepräsident VR HIN AG	(2000 ff.)
1984 - 1987	Gerichtsschreiber am Verwaltungsgericht Luzern	Präsident Verein SSGI	(2005 ff.)
1987 - 1992	EDV-Beauftragter im Gerichtswesen Kanton Luzern	VRP Viacar AG	(2010-2012)
1992 - 1997	Informatikchef des Kantons Luzern	Dozent Fachhochschule NW in Basel	
1997	Selbständiger Spezialanwalt seit September 1997	Dozent Universität Basel	
1999 - 2000	Universität Zürich, Nachdiplomstudium, Internationales Wirtschaftsrecht (Spezialisierungskurs Immaterialgüterrecht, Technologie- und Informationsrecht)	Dozent Universität Bern/Lausanne	
2017	"Certified Software Asset Manager IAITAM Inc." bei der International Association of Information Technology Asset Managers Inc. in Amerika		

Tag 1 und 2



Seminar Neues Datenschutzrecht (nCH-DSG und EU-DSGVO)

Tag 1

Seminareinführung

Dr. Bettina Schneider

09.00-09.30

- Big Picture. Einführung zum Seminar
Warm Up & Kennenlernen

Neues Schweizer DSG und die europäische DSGVO

Lukas Fässler

09.30-12.15

- Neues Schweizer DSG (nCH-DSG)
- Verantwortungsträger im Unternehmen,
NPO, Organisationen und öffentlichen
Verwaltungen
- Compliance-Vorgaben im Allgemeinen
- Grundlagen des Datenschutzes und der
IT-Sicherheit

Mittagspause

12.15-13.15

- Grundprinzipien des neuen Schweizer
Datenschutzgesetzes nCH-DSG
- Grundprinzipien der europäischen DSGVO
- Territorialer Geltungsbereich der DSGVO
- Safe Harbor Ade – neue Anforderungen
an Data transborder Agreements

bis 17.00

Tag 2

Schweizer DSG: Entwicklung eines Datenschutzkonzeptes

Lukas Fässler

- Warm up 09.00-12.15
- Datenschutz:
Die neuen Instrumente des
- Rechtssicherheit:
The Roadmap to Compliance
- Datensicherheitskonzept als Bestandteil des
Datenschutzes – Prinzipien

Mittagspause

12.15-13.15

- Praxisaufgabe: (Bettina Schneider)
Verarbeitungsverzeichnis
(Einführung & praktisches Beispiel) 13.15-14.00
- Praxisaufgabe (Esther Zaugg)
Datenschutzfolgeabschätzung
(Einführung & Tool) 14.15-15.40
- Praxisaufgabe: (Lukas Fässler)
Erarbeitung der Data Protection Policy
(Stufe VR) 16.00-16.45
- Aufgabenverteilung für Tag 3 bis 17.00

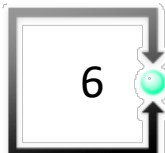
Homework

bis zum letzten Kurstag

- Entwurf **Data Protection Policy** fertigstellen und
Präsentation vorbereiten
- **Datenschutz-Folge-
abschätzung (DSFA)**
fertigstellen und
Präsentation vorbereiten
- **Verzeichnis von
Verarbeitungstätigkeiten**
fertigstellen und
Präsentation vorbereiten

Teil 1

Verantwortungsträger im Unternehmen und in öffentlichen Verwaltungen



WhatsApp: Busse von EUR 225 Mio. wegen Verletzung der Informationspflicht

3. September 2021 von David Vasella



Die irische Datenschutzkommission (Data Protection Commission, DPC) hat am 2. September 2021 den Abschluss einer mehr als zweieinhalb Jahre dauernden Untersuchung bei WhatsApp bekanntgegeben. Gegenstand der Untersuchung war gemäss der [Medienmitteilung der DPC](#), ob WhatsApp die Informationspflichten nach der DSGVO verletzt hat, u.a. auch über den Austausch zwischen WhatsApp und anderen Unternehmen der Facebook-Gruppe. Nicht betroffen war allerdings WhatsApp Business.

Die DPC hat Ende 2020 den mitbetroffenen Aufsichtsbehörden einen Entscheidungsentwurf nach Art. 60 DSGVO vorgelegt. Weil dabei keine Einigkeit gefunden wurde, hat der Europäische Datenschutzausschuss (EDPB) [Ende Juni 2021 die DPC angewiesen](#), die vorgeschlagene Busse zu erhöhen. Infolgedessen verhängte die DPC eine Busse von EUR 225 Mio. gegen WhatsApp, und wies WhatsApp an, die Datenverarbeitung anzupassen.

Der EDPB hielt in seiner Entscheidung u.a. fest, dass **der Verantwortliche für jede einzelne Verarbeitungstätigkeit den Zweck und ggf. die damit verfolgten berechtigten Interessen angeben müsse. Soweit es sich dabei um berechnigte Interessen eines anderen Unternehmens handle, sei auch dieses anzugeben.** Die Datenschutzerklärung und AGB von WhatsApp entsprächen diesen Anforderungen nicht und seien zu wenig klar und spezifisch. Bspw. genüge die Aussage "For providing measurement, analytics, and other business services [...] The legitimate interests we rely on for this processing are: [...] In the interests of businesses and other partners to help them understand their customers and improve their businesses, ..." weil unklar sei, was "other business services" heisse und auch kein berechtigtes Interesse eigens in Bezug auf diesen Zweck genannt werde. Auch bleibe unklar, um welche "businesses or partners" es gehe. Auch "[t]o create, provide, support, and maintain innovative Services and features [...]" sei zu wenig bestimmt.

<https://www.dataprotection.ie/en/news-media/press-releases/data-protection-commission-announces-decision-whatsapp-inquiry>

Wenn in Europa DataCenters brennen, kommen Fragen der Business Continuity, der Verantwortung und Haftung sofort auf den Tisch



Cloud-Rechenzentrum der OVN in Strassburg am 10.3.2021

Cyberangriff auf Comparis

Comparis-Hacker hatten Zugang zu Nutzerdaten

Donnerstag, 13.07.2021, 03:24 Uhr
Aktualisiert um 08:28 Uhr

<https://www.srf.ch/news/wirtschaft/cyberangriff-auf-comparis-comparis-hacker-hatten-zugang-zu-nutzerdaten>

Cyberkriminalität

Emil Frey-Gruppe wurde Opfer von Cyberangriff

Mittwoch, 12.01.2022, 01:44 Uhr

<https://www.srf.ch/news/schweiz/cyberkriminalitaet-emil-frey-gruppe-wurde-opfer-von-cyberangriff>

Hacker legen einzige Zeitungspapierfabrik der Schweiz lahm – Folgen nicht absehbar

<https://www.watson.ch/digital/schweiz/744582672-hacker-legen-einzige-zeitungspapierfabrik-der-schweiz-lahm-mit-folgen>

Hackerangriff auf die Rothenburger Auto AG Group

Die Auto AG Group mit Sitz in Rothenburg wurde Opfer eines Hackerangriffs. Die Täterschaft ist bisher unbekannt.

27.08.2019, 17.26 Uhr

Merken Drucken Teilen



Das Gebäude der Auto AG Group in Rothenburg. (Bild: Nadia Schärli, Rothenburg, 16. April 2019)

<https://www.srf.ch/news/schweiz/cyberkriminalitaet-hackerangriff-auf-die-gemeinde-montreux>

SRF-Digitalredaktor Reto Widmer zum Hackerangriff

Aus SRF 4 News aktuell vom 11.10.2021.

Quelle:

<https://www.srf.ch/news/schweiz/cyberkriminalitaet-hackerangriff-auf-die-gemeinde-montreux>

News >

Schweiz >

Cyberkriminalität

Hackerangriff auf die Gemeinde Montreux

Montag, 11.10.2021, 08:17 Uhr

Aktualisiert um 11:33 Uhr



Dieser Artikel wurde 4-mal geteilt.

- Die Waadtländer Gemeinde Montreux ist Ziel eines Cyberangriffs geworden.
- Die Attacke sei am Sonntagmorgen entdeckt worden, teilte die Gemeinde mit. Die Grösse des Angriffs und der Schaden können erst jetzt eingeschätzt werden, teilt die Gemeinde mit.

SPAM-MAILS

Hackerangriff auf Apotheker

APOTHEKE ADHOC, 11.01.2014 09:37 Uhr

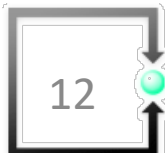


Gefälschte E-Mail: Ein Hacker will mit Daten aus dem Postfach eines Apothekers Kasse machen.

Foto: APOTHEKE ADHOC

Berlin - Nach einem Hackerangriff wurde einem Apotheker aus Niedersachsen nicht nur das Passwort geknackt – ein bislang Unbekannter hat auch im Namen von Dr. Rainer Camehn in einer E-Mail um Geld gebeten. Noch ist der Hackerangriff auf das Postfach des

Die Sorgfaltspflichten der Führungskräfte und Mitarbeiter im IT-Betrieb



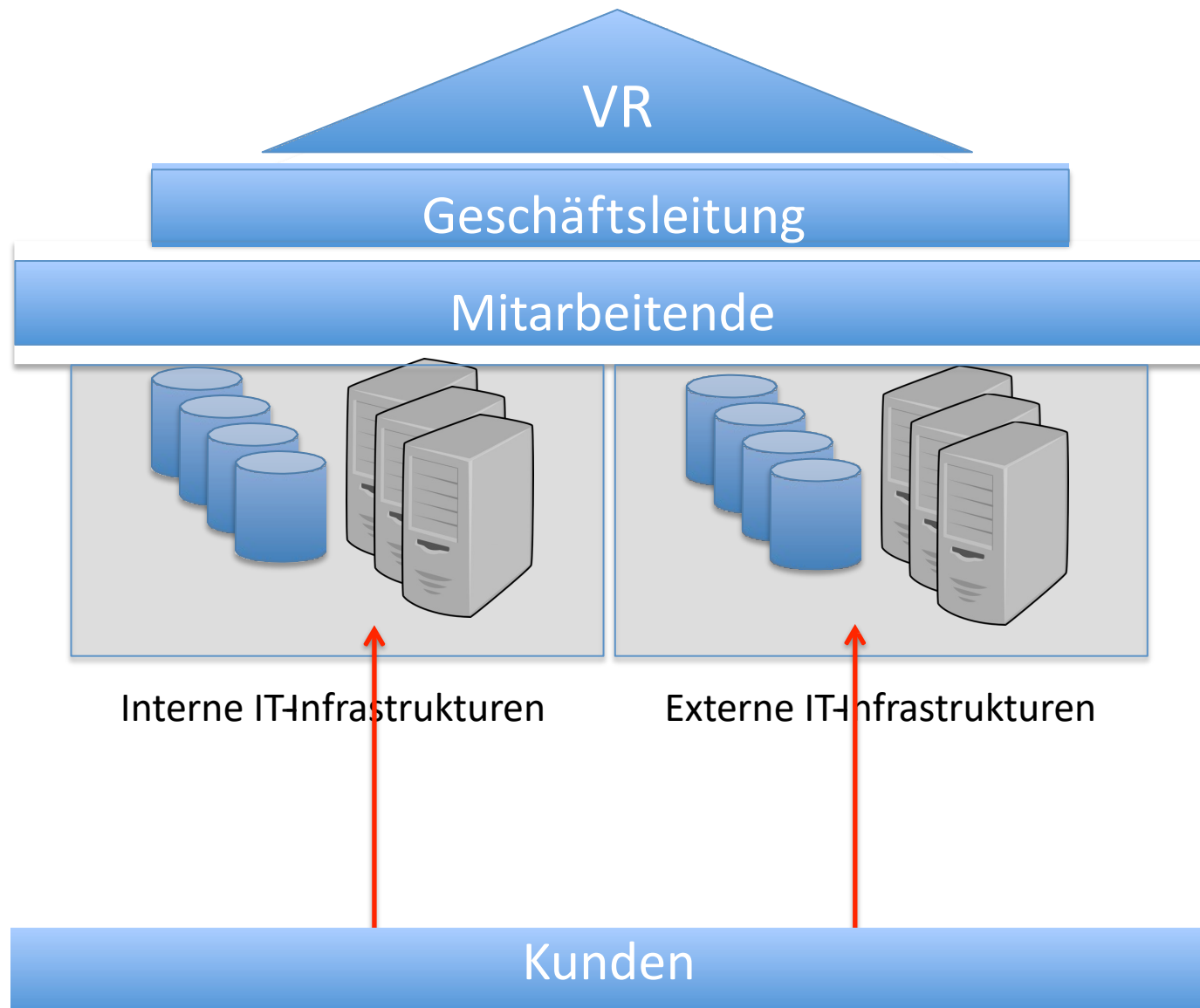
VR - Verwaltungsrat
Strategische Führung

Unternehmung

GL – Geschäftsleitung
Operative Führung

Mitarbeitende
Leistungserbringende

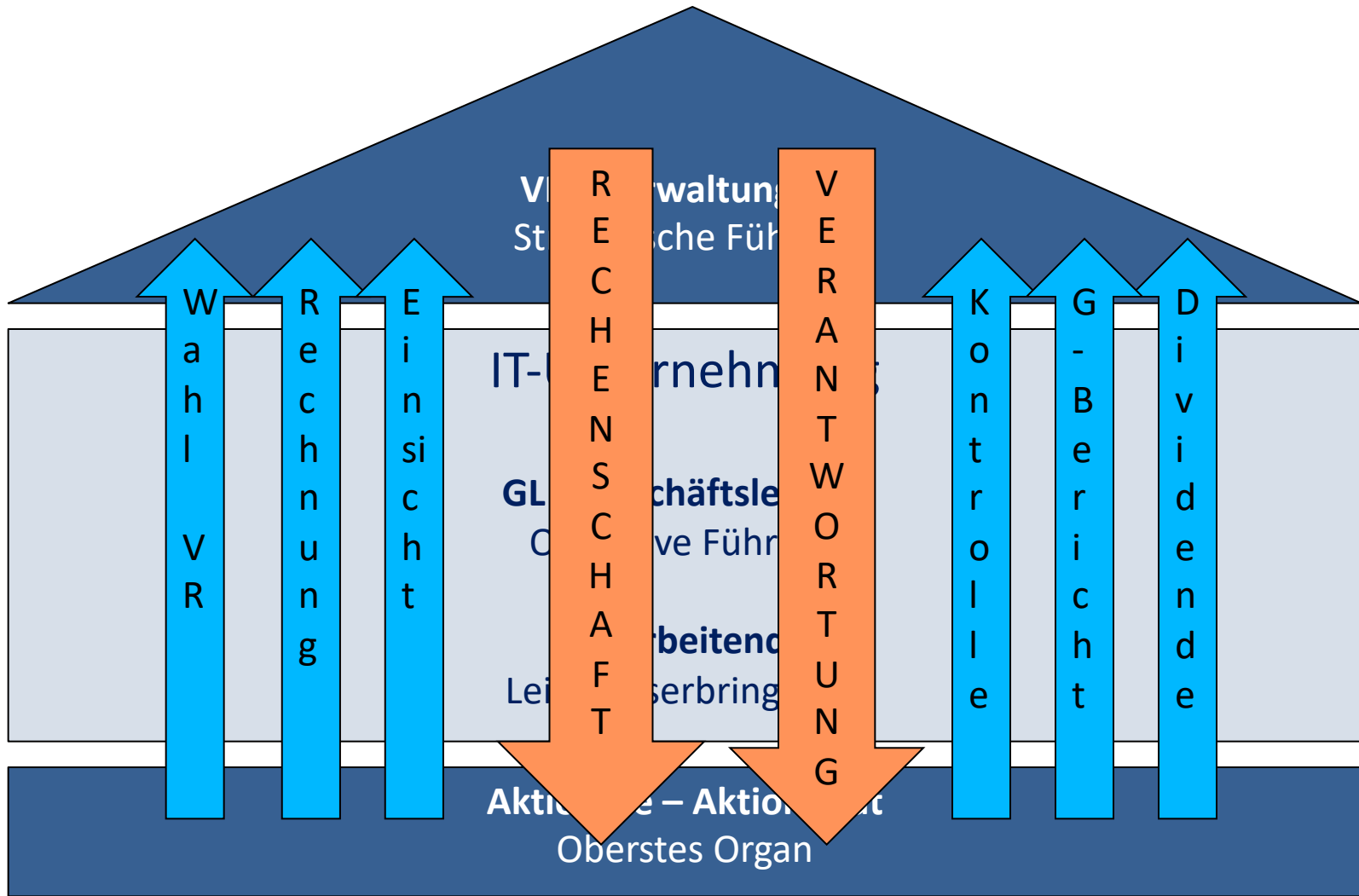
Aktionäre – Aktionariat
Oberstes Organ



Die gesetzlichen Grundlagen zur Unternehmensführung

Die Generalversammlung der Aktionäre

Aktionäre – Aktionariat
Oberstes Organ



Dritter Abschnitt: Organisation der Aktiengesellschaft

A. Die Generalversammlung

Art. 698

I. Befugnisse

¹ Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- 3.³⁹² die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.³⁹³

Aktionäre – Aktionariat
Oberstes Organ

Zweiter Abschnitt: Rechte und Pflichten der Aktionäre

Art. 660³²⁴

A. Recht auf
Gewinn- und
Liquidations-
anteil

I. Im
Allgemeinen

¹ Jeder Aktionär hat Anspruch auf einen verhältnismässigen Anteil am Bilanzgewinn, soweit dieser nach dem Gesetz oder den Statuten zur Verteilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

² Bei Auflösung der Gesellschaft hat der Aktionär, soweit die Statuten über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft nichts anderes bestimmen, das Recht auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis der Liquidation.

Aktionäre – Aktionariat
Oberstes Organ



VR - Verwaltungsrat
Strategische Führung

Der Verwaltungsrat

Oberste strategische Führung

Teil 2

Compliance-Vorgaben im Allgemeinen

Allgemeine gesetzliche Grundlagen

VR - Verwaltungsrat Strategische Führung

Art. 716a⁴³⁰

2. Unübertragbare Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes⁴³¹ sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

VR - Verwaltungsrat
Strategische Führung

B. Der Verwaltungsrat⁴¹⁴

5. die Obergeraufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

Compliance-Verantwortung

VR - Verwaltungsrat Strategische Führung

B. Der Verwaltungsrat⁴¹⁴

Art. 717⁴³³

IV. Sorgfalts-
und Treuepflicht

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.

² Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

vom 30. März 1911 (Stand am 1. Juli 2015)

III. Haftung für
Verwaltung,
Geschäfts-
führung und
Liquidation

Art. 754⁴⁸⁸

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

² Wer die Erfüllung einer Aufgabe befugterweise einem anderen Organ überträgt, haftet für den von diesem verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.



Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

Urteilkopf

139 III 24

4. Auszug aus dem Urteil der I. zivilrechtlichen Abteilung i.S. A. und Mitb. gegen X. AG
(Beschwerde in Zivilsachen)
4A_375/2012 vom 20. November 2012

Regeste a

Art. 754 OR; aktienrechtliche Verantwortlichkeit.

Haftung des Verwaltungsrats für die Kosten eines erfolglos geführten Prozesses über die Eintragung von Namenaktien im Aktienbuch der Gesellschaft, in dem erkannt wurde, die Verweigerung der Eintragung sei nicht im Interesse der Gesellschaft erfolgt und habe gegen das Gleichbehandlungsgebot der Aktionäre sowie gegen das Rechtsmissbrauchsverbot verstossen (E. 3).



Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

3.2 Nach Art. 717 Abs. 1 OR müssen die Mitglieder des Verwaltungsrats, sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren. Die gesetzlich normierte Treuepflicht verlangt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats ihr Verhalten am Gesellschaftsinteresse ausrichten. Für die Sorgfalt, die der Verwaltungsrat bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft aufzuwenden hat, gilt ein objektiver Massstab. Die Verwaltungsräte sind zu aller Sorgfalt verpflichtet und nicht nur zur Vorsicht, die sie in eigenen Geschäften anzuwenden pflegen (**BGE 122 III 195 E. 3a S. 198; BGE 113 II 52 E. 3a S. 56**). Das Verhalten eines Verwaltungsratsmitglieds wird deshalb mit demjenigen verglichen, das billigerweise von einer abstrakt vorgestellten, ordnungsgemäss handelnden Person in einer vergleichbaren Situation erwartet werden kann (PETER BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl. 2009, § 13 N. 575).

Die Sorgfalt richtet sich nach dem Recht, Wissensstand und den Massstäben im Zeitpunkt der fraglichen Handlung oder Unterlassung. Bei der Beurteilung von Sorgfaltspflichtverletzungen hat mithin eine ex ante Betrachtung stattzufinden (vgl. Urteile 4A_74/2012 vom 18. Juni 2012 E. 5.1; 4A_467/2010 vom 5. Januar 2011 E. 3.3; BERNARD CORBÖZ, in: Commentaire romand, Code des obligations, Bd. II, 2008, N. 22 zu **Art. 754 OR**; GERICKE/WALLER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht, Bd. II, 4. Aufl. 2012, N. 31c zu **Art. 754 OR**; WATTER/PELLANDA, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht, Bd. II, 4. Aufl. 2012, N. 6 zu **Art. 717 OR**).

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

Beweislastumkehr

vom 30. März 1911 (Stand am 1. Januar 2016)

III. Haftung für
Verwaltung,
Geschäfts-
führung und
Liquidation

sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Sorgfalt in der Auswahl	=	Evaluieren
Sorgfalt in der Unterrichtung	=	Kommandieren
Sorgfalt in der Überwachung	=	Kontrollieren
Sorgfalt in der Verbesserung	=	Korrigieren



Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

Die Sorgfalt richtet sich nach dem Recht, Wissensstand und den Massstäben im Zeitpunkt der fraglichen Handlung oder Unterlassung.

Grobe Fahrlässigkeit

Notwendige
Sorgfalt nicht
beachtet

Gesetze

Standards & Normen

Branchenrisiken / Technologie

Meineimpfung.ch

Das BAG ist nicht verantwortlich – **ist das wirklich so?**



- Datensicherheit: Rein Sache der privaten Stiftung
- Nie über Sicherheitslücken informiert worden
- Im Stiftungsrat sitzt die Leiterin der Sektion Infektionskontrolle (in privater Funktion)
- Eidg. Finanzkontrolle ist Revisionsstelle

<https://www.srf.ch/play/radio/echo-der-zeit/audio/datenschutzprobleme-bei-der-plattform-meineimpfungen-ch?id=fbbd88e3-0b77-4a1e-8c53-38cd4a92b443>

Zugerstrasse 76b | 6340 Baar | Tel. +41 41 727 60 80 | Fax +41 41 727 60 85 | E-Mail sekretariat@fsdz.ch

Standards und Normen



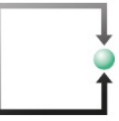
**Bundesgesetz
betreffend die Ergänzung
des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
(Fünfter Teil: Obligationenrecht)**

vom 30. März 1911 (Stand am 1. Januar 2016)

Art. 962 OR

4 Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan ist für die Wahl des anerkannten Standards zuständig, sofern die Statuten, der Gesellschaftsvertrag oder die Stiftungsurkunde keine anderslautenden Vorgaben enthalten oder das oberste Organ den anerkannten Standard nicht festlegt.

swiss code of best practice for corporate governance



Swiss Code of Best Practice

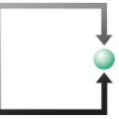
Seit dem 1. Juli 2002 existiert zudem der **Swiss Code of Best Practice** (oder "*Swiss Code*") vom Dachverband der Schweizer Wirtschaft (**economiesuisse**). Dieser listet Verhaltensregeln auf, die für eine vorbildliche Corporate Governance notwendig sind. Die Anwendung des Codes basiert auf Freiwilligkeit. Dieser Swiss Code of Best Practice wurde 2007 um zehn Empfehlungen zur Vergütung von Verwaltungsräten und oberstem Management erweitert.^[8]

Aufgaben des Verwaltungsrats

9

Der von den Aktionären gewählte Verwaltungsrat nimmt die Oberleitung und Oberaufsicht der Gesellschaft bzw. des Konzerns wahr.

- Der Verwaltungsrat bestimmt die strategischen Ziele, die generellen Mittel zu ihrer Erreichung und die mit der Führung der Geschäfte zu beauftragenden Personen.
- Der Verwaltungsrat prägt die Corporate Governance und setzt diese um.
- Er sorgt in der Planung für die grundsätzliche Übereinstimmung von Strategie, Risiken und Finanzen.
- Der Verwaltungsrat lässt sich vom Ziel der nachhaltigen Unternehmensentwicklung leiten.



Umgang mit Risiken und Compliance, internes Kontrollsystem

20

Der Verwaltungsrat sorgt für ein dem Unternehmen angepasstes Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem. Das Risikomanagement bezieht sich auf finanzielle, operationelle und reputationsmässige Risiken.

- Das interne Kontrollsystem ist der Grösse, der Komplexität und dem Risikoprofil der Gesellschaft anzupassen.
- Das interne Kontrollsystem deckt, je nach den Besonderheiten der Gesellschaft, auch das Risikomanagement ab.
- Die Gesellschaft richtet eine interne Revision ein. Diese erstattet dem Prüfungsausschuss («Audit Committee») und gegebenenfalls dem Präsidenten des Verwaltungsrats Bericht.



21

Der Verwaltungsrat trifft Massnahmen zur Einhaltung der anwendbaren Normen (Compliance).

- Der Verwaltungsrat ordnet die Funktion der Compliance nach den Besonderheiten des Unternehmens und erlässt geeignete Verhaltensrichtlinien.
- Er orientiert sich dabei an anerkannten Best Practice-Regeln.³
- Der Verwaltungsrat gibt sich mindestens einmal jährlich darüber Rechenschaft, ob die für ihn und das Unternehmen anwendbaren Compliance-Grundsätze hinreichend bekannt sind und ihnen dauernd nachgelebt wird.

Teil 3

Grundlagen des neuen Datenschutz- und Datensicherheitsrechts

(DSGVO und nDSG-CH)



Grundprinzipien des neuen europäischen Datenschutzes (DSGVO)



Entstehungsgeschichte **Europäisches Datenschutzrecht DSGVO**

- Datenschutzrecht stammt in EU und CH aus 1995
- Januar 2012: EU-Kommission schlägt Massnahmen vor zur Aktualisierung und Modernisierung der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG und des Rahmen-beschlusses (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit) 2008/977/JI

Ziel:

EU-weit einheitliche, an das digitale Zeitalter angepasste Regeln für alle EU-Staaten, um Rechtssicherheit zu verbessern und Vertrauen von Bürgerinnen und Bürger in den digitalen Binnenmarkt zu stärken.

Europäischer Gerichtshof EUGH



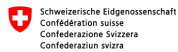
Das Safe-Harbor-Urteil des EuGH und die Folgen

<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/facebook-eugh-103.html>

Die ↗Entscheidung 2000/520 der EU-Kommission aus dem Jahr 2000, mit der das durch Safe Harbor hergestellte Datenschutzniveau als angemessen anerkannt wurde, ist ungültig. Die Kommission hätte vor Inkrafttreten von Safe Harbor ausführlich untersuchen müssen, ob das US-amerikanische Recht ein angemessenes Datenschutzniveau tatsächlich zulässt.

- Der massenhafte Zugriff auf personenbezogene Daten ohne irgendeine Differenzierung, Einschränkung oder Ausnahme verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. (Ziff. 93 des Urteils)
- Feststellung, ob es in den Vereinigten Staaten Vorschriften gibt (Rechtslage und Rechtspraxis), die dazu dienen, etwaige Eingriffe in die Grundrechte der Personen, deren Daten aus der Union in die Vereinigten Staaten übermittelt werden, zu begrenzen.
- Wirksamkeit eines gerichtlichen Rechtsschutzes gegen derartige Eingriffe.

Umsetzung in der CH



[Signature]

[QR Code]

Anhang
**Bundesgesetz
über den Datenschutz**
(Datenschutzgesetz, DSG)

Vorentwurf

vom ...

- Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf lief bis 4. April 2017
 - Botschaft des Bundesrates an das Parlament am 15.9.2017
 - Behandlung im Nationalrat und Ständerat: Beginn 12.6.2018 NR
- **Parlament hat nDSG am 25.9.2020 verabschiedet**
- Bundesrat hat die Verordnung zum neuen Datenschutzgesetz am 23.6.2021 in Vernehmlassung geschickt. Wurde in der Zwischenzeit überarbeitet und publiziert.
- Der Bundesrat hat Datenschutzgesetz, Verordnung zum Datenschutzgesetz und eine Zertifizierungs-Verordnung am 31.8.2022 **in Kraft gesetzt auf den 1.9.2023**
 - <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-90134.html>

Geltungsbereich Bund – Kantone - Private

CH-DSG gilt für

- Bundesbehörden und
- Private (natürliche Personen und Unternehmen)

Kantone erlassen jetzt laufend ihre 26 (!!) neuen kantonalen DSG für ihre

- kantonalen Verwaltungen, ihre eigenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z.B. Spitäler, Gebäudeversicherung, Informatikbetriebe, EW etc.) und
- die Gemeinden.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

101

vom 18. April 1999 (Stand am 3. März 2013)

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

² Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Juli 2013)

Art. 28³⁰

II. Gegen
Verletzungen
1. Grundsatz

¹ Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

² Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

Neues EU- und CH-Datenschutzrecht





VERORDNUNGEN

Datenschutz-Grundverordnung ab 2018

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. April 2016

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Verordnungstext mit Erwägungen

4.5.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 119/1

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32016R0679>

I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. April 2016

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sowie Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Die Grundsätze und Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollten gewährleisten, dass ihre Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gewahrt bleiben. Diese Verordnung soll zur Vollendung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und einer Wirtschaftsunion, zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Stärkung und zum Zusammenwachsen der Volkswirtschaften innerhalb des Binnenmarkts sowie zum Wohlergehen natürlicher Personen beitragen.
- (3) Zweck der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) ist die Harmonisierung der Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Datenverarbeitung sowie die Gewährleistung des freien Verkehrs personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten.

(172) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert und hat am 7. März 2012 ⁽¹⁾ eine Stellungnahme abgegeben.

(173) Diese Verordnung sollte auf alle Fragen des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung finden, die nicht den in der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ bestimmte Pflichten, die dasselbe Ziel verfolgen, unterliegen, einschließlich der Pflichten des Verantwortlichen und der Rechte natürlicher Personen. Um das Verhältnis zwischen der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie 2002/58/EG klarzustellen, sollte die Richtlinie entsprechend geändert werden. Sobald diese Verordnung angenommen ist, sollte die Richtlinie 2002/58/EG einer Überprüfung unterzogen werden, um insbesondere die Kohärenz mit dieser Verordnung zu gewährleisten —

⁽¹⁾ ABl. C 192 vom 30.6.2012, S. 7.

⁽²⁾ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Ziele

(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.

(2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.

(3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

Artikel 2

Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

Artikel 98

Überprüfung anderer Rechtsakte der Union zum Datenschutz

Die Kommission legt gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge zur Änderung anderer Rechtsakte der Union zum Schutz personenbezogener Daten vor, damit ein einheitlicher und kohärenter Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung sichergestellt wird. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung solcher Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union und zum freien Verkehr solcher Daten.

Artikel 99

Inkrafttreten und Anwendung

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem 25. Mai 2018.



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1, 97 Absatz 1, 122 Absatz 1 und 173 Absatz 2
der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. September 2017²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich sowie Aufsichtsbehörde des Bundes

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, über die Personendaten bearbeitet werden.



Verordnung über den Datenschutz (Datenschutzverordnung, DSV)

vom 31. August 2022

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 8 Absatz 3, 10 Absatz 4, 12 Absatz 5, 16 Absatz 3, 25 Absatz 6, 28 Absatz 3, 33, 59 Absätze 2 und 3 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹ (DSG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Datensicherheit

Art. 1 Grundsätze

¹ Zur Gewährleistung einer angemessenen Datensicherheit müssen der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter den Schutzbedarf der Personendaten bestimmen und die im Hinblick auf das Risiko geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen festlegen.

² Der Schutzbedarf der Personendaten wird nach den folgenden Kriterien beurteilt:

Verordnung über Datenschutzzertifizierungen (VDSZ)

vom 31. August 2022

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹ (DSG),

verordnet:

1. Abschnitt: Zertifizierungsstellen

Art. 1 Anforderungen

¹ Stellen, die Datenschutzzertifizierungen nach Artikel 13 DSG durchführen (Zertifizierungsstellen), müssen akkreditiert sein. Die Akkreditierung richtet sich nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996² (AkkBV), soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthält.



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020

Art. 2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die Bearbeitung von Personendaten **natürlicher Personen** durch:

**Streichung: Schutz der Daten
juristischer Personen**

a. private Personen;

Unternehmen sind auch private Personen

b. Bundesorgane.

Kantone erlassen 26 Kantons-DSG

² Es ist nicht anwendbar auf:

- a. Personendaten, die von einer natürlichen Person ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet werden;
- b. Personendaten, die von den eidgenössischen Räten und den parlamentarischen Kommissionen im Rahmen ihrer Beratungen bearbeitet werden;

Territorialer Geltungsbereich von DSGVO und nDSG

Marktortprinzip

Angebot an Bürger in EU - Aufenthalt in EU - BEOBACHTEN

Art. 3 DSGVO

Räumlicher Anwendungsbereich

- (2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht
- a) betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;
 - b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.

Anknüpfungspunkt 1

Angebot von Waren und Dienstleistungen (Art. 3 Abs. 2 lit.a DSGVO)

Anknüpfungspunkt 2

Überwachung des Verhaltens von Personen in der EU (Art. 3 Abs. 2 lit.b DSGVO)

Anknüpfungspunkt 1

Waren und Dienstleistungen anbieten

(Art. 3 Abs. 2 lit.a DSGVO)

- wenn der **VERANTWORTLICHE** oder der **AUFTRAGSVERARBEITER**
- **WAREN** oder **DIENSTLEISTUNGEN**
- **offensichtlich in der EU anbieten**

- **Ausrichtung auf EU-Markt muss deutlich erkennbar sein**
- **Aktiv auf das Anbieten von Waren und Dienstleistungen ausgerichtet sein**
- **Unabhängig davon, ob gegen Geld oder kostenlos**
- **Offensichtlich:** reines Bereitstellen eines Internetauftritts oder Publizieren einer E-Mail-Adresse genügt nicht
 - **Spezifische Aktivitäten (Folgefolien)**

Art. 3 DSGVO

- Erweiterter Anwendungsbereich gegenüber RL 95/46/EG
- Extraterritoriale Anwendung (EuGH 2014: Google Spanien)

- Kriterium **Niederlassung**

Wenn der VERANTWORTLICHE seine Niederlassung in der EU hat, unabhängig davon wo die Datenbearbeitung stattfindet. (§ 3 Abs. 1 DSGVO)

- Kriterium **Zielmarkt**

AUFENTHALT der von Datenbearbeitung betroffenen Person in der EU (§ 3 Abs. 2 DSGVO)

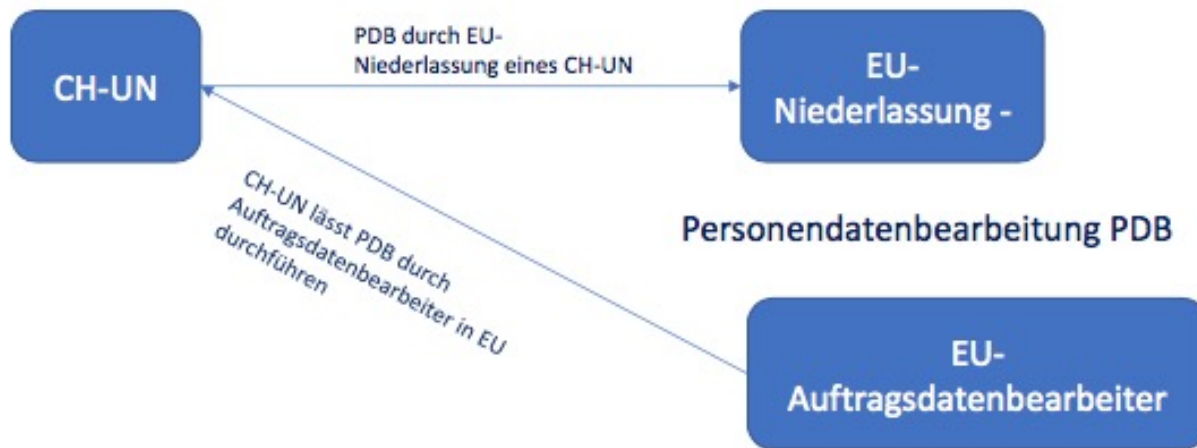
DER AUFENTHALT des Verantwortlichen ist ausserhalb EU, aber die Datenbearbeitung betrifft Waren oder Dienstleistungen, die für Personen in der EU bestimmt sind oder die Bearbeitung betrifft Beobachtung des Verhaltens einer betroffenen Personen, soweit deren Verhalten in der Union erfolgt (Achtung Cookieinsatz).

Territoriale Geltung für CH-Unternehmen

Artikel 3

Räumlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.



PDB: Personendatenverarbeitung

Territoriale Geltung für CH-Unternehmen (4)

Marktortprinzip in Onlinehandel

- (2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht
- a) betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;
 - b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.

Territoriale Geltung für CH-Unternehmen (5)



Eher unproblematisch

- Zugänglichkeit einer E-Mailadresse
- Verwendung der Sprache des Ziellandes

Problematisch (insbesondere in Kombination)

- Sprache oder Währung in Verbindung mit Möglichkeit zur Bestellung von Waren in dieser Sprache oder Währung
- Reklame mit Kundenfeedback von EU-Konsumenten
- Gezielte Werbung an Kunden in bestimmten EU-Staaten (Ferienangebote an Italiener)
- Angabe von Versandkosten in einzelne EU-Länder
- Lieferhinweise für EU-Lieferungen
- Vorgaben für Abwicklung von Bestellungen in EU-Länder
- Angabe einer Bankverbindung in EU-Land
- Hinweise auf Rechtsvorschriften von EU-Ländern
- Betreiben einer Webseite mit einer länderspezifischen Top-Level-Domain

Anknüpfungspunkt 2

Überwachen des Verhaltens einer Person in EU (Art. 3 Abs. 2 lit.b DSGVO)

- wenn der **VERANTWORTLICHE**
 - **die Internetaktivitäten des BETROFFENEN**
 - **nachvollzieht, einschliesslich der möglichen nachfolgenden Verwendung von Techniken zur Verarbeitung personenbezogener Daten,**
 - **durch die von einem BETROFFENEN ein PROFIL erstellt wird,**
 - **das Grundlage für ihn betreffende Entscheidungen bildet oder**
 - **anhand dessen seine persönliche Verhaltensweisen oder**
 - **Gepflogenheiten analysiert oder vorausgesagt werden sollen.**

Anknüpfungspunkt 2

Überwachen des Verhaltens einer Person in EU (Art. 3 Abs. 2 lit.b DSGVO)

- Wenn Internetaktivitäten von betroffenen Personen nachvollzogen werden
 - Erstellung von Persönlichkeitsprofilen
 - Wenn diese Grundlage für eine Entscheidung der betroffenen Personen bilden
 - Anhand derer die Vorlieben, Verhaltensweisen oder Gepflogenheiten analysiert oder vorausgesagt werden (ErwGr. 24)
- Wenn Tracking-Cookies eingesetzt werden
- Wenn Social media Plugins eingesetzt werden
- Wenn Browser Fingerprints eingesetzt werden

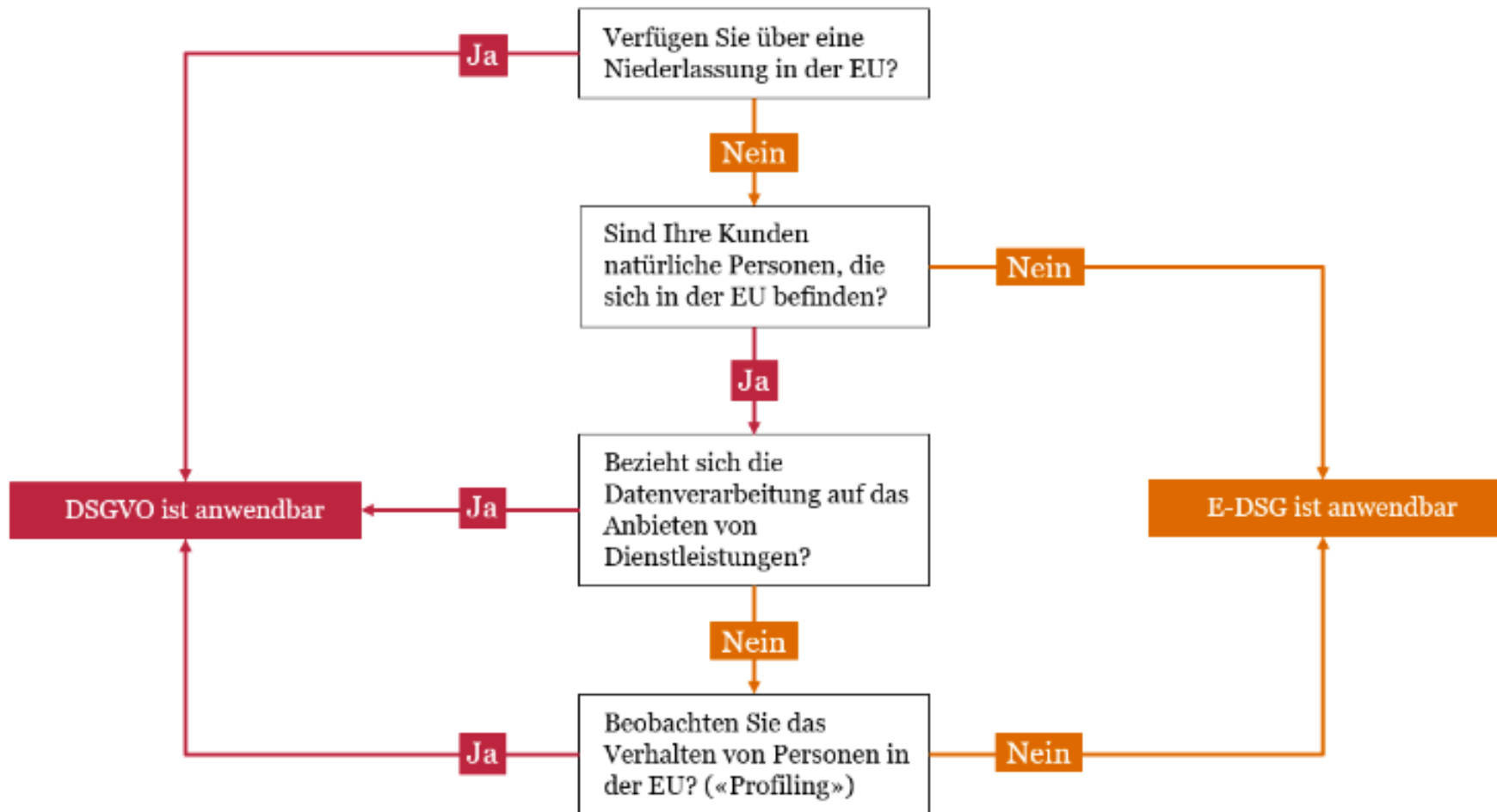
Tracking – Cookies etc.

Die meisten Internetseiten setzen heute standardmässig Analysetools jeder Ausprägung ein (z.B. Google-Analytics, Google Fonts etc.) ein.

Das ist BEOBACHTEN von BETROFFENEN

- **Analysetools abschalten**
- **Neue Datenschutzbestimmungen (DSB) verfassen,**
 - **Transparenz- und Koppelungsverbot sicherstellen,**
 - **Widerruf einbinden und**
 - **AUSDRÜCKLICHES EINVERSTÄNDNIS via clickwrapping (z.T. schon auf der Eintrittsseite) abholen und speichern.**

Entscheidungsbaum Geltungsbereich



Quelle: https://www.pwc.ch/de/publications/2018/Datenschutz_in_der_Schweiz.pdf

Spezialvorschrift DSGVO: Datenschutz-Vertreter 27 DSGVO

Datenschutz-Vertreter nach Art. 27 DSGVO

- (1) In den Fällen gemäß Artikel 3 Absatz 2 benennt der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter **schriftlich einen Vertreter in der Union.**
- (2) Diese Pflicht gilt nicht für
 - a) eine Verarbeitung, die gelegentlich erfolgt, nicht die umfangreiche Verarbeitung besonderer Datenkategorien im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 oder die umfangreiche Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Artikels 10 einschließt und unter Berücksichtigung der Art, der Umstände, des Umfangs und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt, oder
 - b) Behörden oder öffentliche Stellen.
- (3) Der Vertreter muss in einem der Mitgliedstaaten niedergelassen sein, in denen die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen verarbeitet werden oder deren Verhalten beobachtet wird, sich befinden.
- (4) Der Vertreter wird durch den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter beauftragt, zusätzlich zu diesem oder an seiner Stelle insbesondere für Aufsichtsbehörden und betroffene Personen bei sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung als Anlaufstelle zu dienen.

Pflicht zur Bestellung eines EU-Datenschutz-Vertreters für CH-Unternehmen



When trust is on your side

[HOME](#) [DIENSTLEISTUNGEN](#) [URTEILE](#) [INFO](#) [BLOG](#) [ÜBER UNS](#) [KONTAKT](#) [IMPRESSUM](#) [DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN](#)

EU-Datenschutzvertreter nach Art. 27 DSGVO

e-comtrust international ag stellt Ihrem Unternehmen einen Datenschutz-Vertreter gemäss Art. 27 DSGVO in der Europäischen Union zur Seite.

Mit der neuen Datenschutz-Grundverordnung der EU benötigen viele Schweizer Unternehmen, insbesondere Onlineshop-Betreiber, zwingend einen Datenschutz-Vertreter in der EU, wenn sie Waren an Konsumenten in EU-Länder verkaufen, deren Verhalten (mit Cookies oder anderen Marketing-Tools) beobachten oder einen Europäischen Auftragsbearbeiter beauftragen. Der Datenschutz-Vertreter ist Ihre Anlaufstelle für Behörden und betroffene Personen.

[Flyer \(Querformat\)/ Flyer \(Hochformat\)](#)

Unser Angebot

Mit unserem Angebot verfügt Ihr Unternehmen über die **notwendige Datenschutz-Vertretung in der EU** gemäss Art. 27 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

www.eu-datenschutz-vertreter.ch

Personendaten

Kategorien



2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Begriffe und Grundsätze

Art. 5 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Personendaten*: alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen;
- b. *betroffene Person*: natürliche Person, über die Personendaten bearbeitet werden;
- c. *besonders schützenswerte Personendaten*:
 - 1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,
 - 2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie,
 - 3. genetische Daten,
 - 4. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,
 - 5. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
 - 6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe;
- d. *Bearbeiten*: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten;
- e. *Bekanntgeben*: das Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten;

1

2

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Begriffe und Grundsätze

Art. 5 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- f. *Profiling*: jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
- g. *Profiling mit hohem Risiko*: Profiling, das ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, indem es zu einer Verknüpfung von Daten führt, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt;

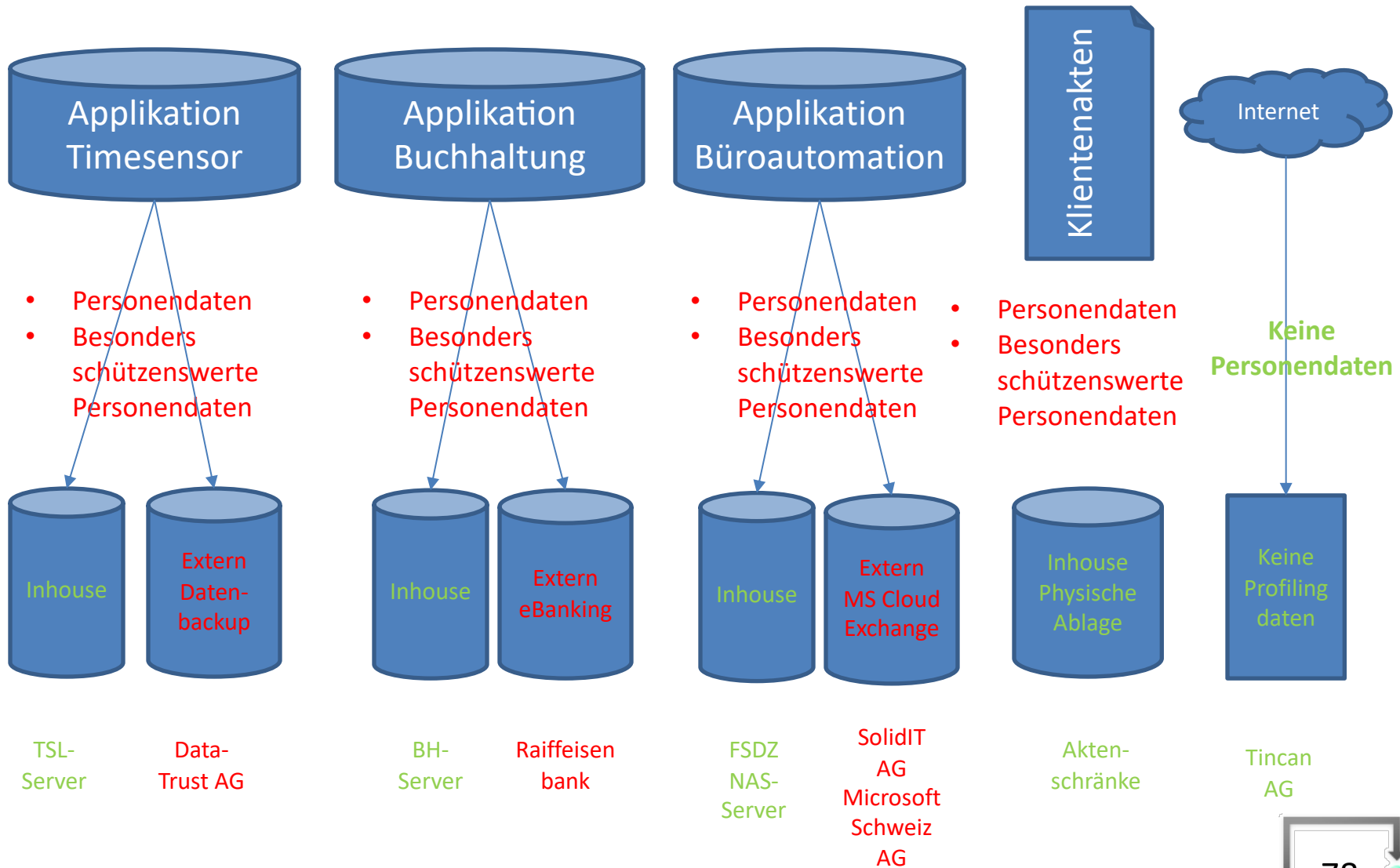
3a

3b

Initialfrage



Inventar der Personendaten



Wichtigster Grundsatz für die Personendatenbearbeitung

Art. 31 Rechtfertigungsgründe

¹ Eine Persönlichkeitsverletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung der betroffenen Person, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

² Ein überwiegendes Interesse des Verantwortlichen fällt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

- a. Der Verantwortliche bearbeitet die Personendaten über die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags.

- Gesetzliche Grundlage
- Ausdrückliche Einwilligung
- Überwiegendes öffentliches Interesse
- Überwiegendes privates Interesse -> Abschluss oder Abwicklung Vertrag

Art. 12 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

¹ Die Verantwortlichen und Auftragsbearbeiter führen je ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten.

² Das Verzeichnis des Verantwortlichen enthält mindestens:

- a. die Identität des Verantwortlichen;
- b. den Bearbeitungszweck;
- c. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten.

Art. 6 Grundsätze

¹ Personendaten müssen rechtmässig bearbeitet werden.

² Die Bearbeitung muss nach Treu und Glauben erfolgen und verhältnismässig sein.

³ Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist.

Verantwortlicher



Art. 4 §7 DSGVO / Art. 5 Lit. j nDSG

Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Begriffe und Grundsätze

Art. 5 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- j. **Verantwortlicher**, private Person oder Bundesorgan, die oder das allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet;

Art. 6 Grundsätze

5 Wer Personendaten bearbeitet, muss sich über deren Richtigkeit vergewissern. Sie oder er muss alle angemessenen Massnahmen treffen, damit die Daten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind. Die Angemessenheit der Mass-

Auftragsbearbeiter (nDSG) Auftragsverarbeiter (DSGVO)

Art. 4 §8 DSGVO / Art. 5 Lit. k und Art. 9 nDSG

Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Begriffe und Grundsätze

Art. 5 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

k. *Auftragsbearbeiter*: private Person oder Bundesorgan, die oder das im Auftrag des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet.

Auslagerung der Datenbearbeitung (inkl. Cloud-Computing)

Art. 9 **Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter**

¹ Die Bearbeitung von Personendaten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung einem Auftragsbearbeiter übertragen werden, wenn:

- a. die Daten so bearbeitet werden, wie der Verantwortliche selbst es tun dürfte; und
- b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.

² Der Verantwortliche muss sich insbesondere vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten.

³ Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung des Verantwortlichen einem Dritten übertragen.

⁴ Er kann dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie der Verantwortliche.

Art. 28 (1) DSGVO / 9 nDSG

Zusammenarbeit mit Auftragsbearbeitern

Erfolgt eine **Verarbeitung** im Auftrag eines **Verantwortlichen**,
so arbeitet dieser **nur mit Auftragsbearbeitern** zusammen,

- die **hinreichend Garantien** dafür bieten,
- dass **geeignete technische und organisatorische Massnahmen** so durchgeführt werden,
- dass die **Verarbeitung im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO** erfolgt und
- der **Schutz der Rechte der Betroffenen gewährleistet** ist.

Alle Verträge mit Auftragsverarbeitern müssen überprüft und allenfalls angepasst werden.

Wer personenbezogene Daten an beizuziehende Service-Provider auslagert, **muss einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag (ADV) mit einem Service Level Agreement für TOM's (technische und organisatorische Massnahmen – SLA TOM) abschliessen und vorweisen können.**

Art. 28 (2 und 3a-h) DSGVO / 9 nDSG

Zusammenarbeit mit Auftragsbearbeitern

Verantwortlicher braucht (neue) **Verträge** (ausdrücklich in Art. 28 Abs. 3 DSGVO) mit **Auftragsverarbeiter**, welche

- im Detail die aus der Datenschutz-Folgeabschätzung abgeleiteten organisatorischen oder technischen **Massnahmen** vertraglich überbinden,
- **Selber notwendige und aktuelle Massnahmen sicherstellt**,
- Gegenstand und Dauer der Verarbeitung regelt (3),
- Art und Zweck der Verarbeitung regelt (3),
- Nur auf dokumentierte Weisung verarbeitet (3a),
- Bearbeitende Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet werden (3b),
- Art der personenbezogenen Daten festlegt (3),
- Kategorien betroffener Personen festlegt (3),
- die **Rechte und Pflichten des Auftragsverarbeiters** dafür **statuiert**,
- die **Service Levels** für die Massnahmen **definiert**,
- die **Gewährleistung** des Auftragsverarbeiters **festlegt**,
- die **Informationspflichten** bei Verletzungen regelt,
- die **Haftung** des Auftragsverarbeiters **definiert**,
- ein **jederzeitiges Auditrecht** (Kontrollrecht bez. Einhaltung der vertraglichen Auflagen) **sicherstellt**.

Ausdrückliche Einwilligung

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Art. 6 Grundsätze

⁶ Ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information freiwillig erteilt wird.

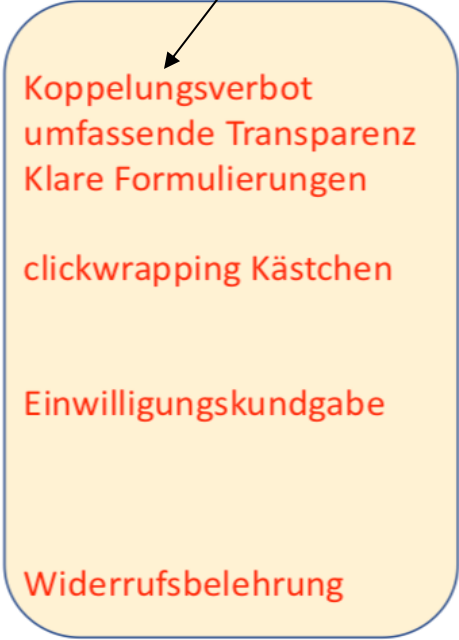
⁷ Die Einwilligung muss ausdrücklich erfolgen für:

- a. die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten;
- b. ein Profiling mit hohem Risiko durch eine private Person; oder
- c. ein Profiling durch ein Bundesorgan.

Ausdrückliche Einwilligung

Art. 4 § 11 DSGVO / Art. 6 Abs. 6 nDSG

- **Ausdrückliche Einwilligung** ist
- jede **freiwillig** für den bestimmten Fall,
- in **informierter** Weise und
- **unmissverständlich** abgegebene Willensbekundung
- in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden **Handlung**,
- mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten **einverstanden** ist.
- Die ausdrückliche Einwilligung ist **jederzeit widerrufbar** (Betroffenenrechte → eingeschränkte Nutzung → Anspruch auf Löschung meiner gespeicherten und verarbeiteten personenbezogenen Daten).



Koppelungsverbot
umfassende Transparenz
Klare Formulierungen

clickwrapping Kästchen

Einwilligungskundgabe

Widerrufsbelehrung

Koppelungsverbot – „Leistung nur bei Einwilligung“

Das **Koppelungsverbot** ist in Art. 7 Abs. 4 DSGVO geregelt und besagt:

«Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in grösstmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschliesslich der **Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.**»

Oberste Gerichtshof in Österreich (OGH) in seinem Urteil zum Koppelungsverbot der DSGVO (Urteil vom 31.08.2018, Az.: 6Ob140/18h). Er stellte fest, dass

«[...] eine Einwilligung nicht als freiwillig erteilt gilt, wenn zu verschiedenen Verarbeitungsvorgängen von personenbezogenen Daten nicht gesondert eine Einwilligung erteilt werden kann, obwohl dies im Einzelfall angebracht ist, oder wenn die Erfüllung eines Vertrags, einschliesslich der **Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung abhängig ist, obwohl diese Einwilligung für die Erfüllung nicht erforderlich ist.**»

! **Wir sind für Sie da!** Unsere Hilti Stores sind bundesweit für Sie geöffnet **Mehr >**

NEUPRODUKTE & INNOVATIONEN

Entdecken Sie unsere neuesten Hilti Produktinnovationen

[Zu den Neuprodukten >](#)



PROFITIEREN SIE VON PERSONALISIERTEN WEBANGEBOTEN - DURCH DEN GEZIELTEN EINSATZ VON COOKIES

Mit Ihrer Erlaubnis nutzt Hilti Cookies, um die Verwendung unsere Webseiten/Apps einfacher und komfortabler für Sie zu machen.

**COOKIE-EINSTELLUNGEN
ANNEHMEN**

**WÄHLEN SIE IHRE INDIVIDUELLEN
COOKIE-EINSTELLUNGEN**

PRODUKT

IHRE COOKIE-EINSTELLUNGEN



Mit Hilfe von Cookies können wir speziell für Sie ausgewählte Inhalte auf unseren Webseiten/Apps bereitstellen.

Mehr erfahren >

Performance Cookies

Performance Cookies helfen uns zu verstehen, wie Sie unsere Webseiten und Apps verwenden. Wir nutzen diese Erkenntnisse, um das Verwenden unserer Webangebote für Sie noch einfacher und komfortabler zu gestalten.

- ☐ Individualisierte ID 
- ☐ Pseudonymisierte ID 
- ☐ Anonymisierte Cookies 

Marketing Cookies

Marketing Cookies ermöglichen es uns, für Sie passende Anzeigen auf von Ihnen verwendeten Webseiten und Apps anzuzeigen. In der Regel werden Sie dort auch dann Anzeigen eingeblendet sehen, wenn Sie Marketing Cookies nicht erlauben. In diesem Fall sind die Anzeigen nur allgemeiner Natur. Sie weisen nicht gezielt auf für Sie relevante Angebote hin.

☐ Ja ☐ Nein

Social Media Cookies

Mit Social Media Cookies ermöglichen Sie uns, für Sie passende Hilti Angebote in Ihren bevorzugten sozialen Netzwerken anzuzeigen. In der Regel werden Sie dort auch dann Anzeigen eingeblendet sehen, wenn Sie Social Media Cookies nicht erlauben. In diesem Fall sind die Anzeigen nur allgemeiner Natur. Sie weisen nicht gezielt auf für Sie relevante Angebote hin.

☐ Ja ☐ Nein

**SPEICHERN &
WEITER**



Einstellungen zum Datenschutz

Wir tauschen personenbezogene Daten, wie z.B. IP-Adressen, mit [Drittanbietern](#) aus, die uns helfen, unser Webangebot zu verbessern, zu finanzieren sowie personalisierte Inhalte darzustellen. Hierfür werden von uns und unseren Partnern Technologien wie Cookies verwendet. Um bestimmte Dienste verwenden zu dürfen, benötigen wir Ihre Einwilligung. Indem Sie „Akzeptieren“ Klicken, stimmen Sie (jederzeit widerruflich) dieser Datenverarbeitung zu. Unter „Einstellungen“ können Sie Ihre Einstellungen ändern oder die Datenverarbeitung ablehnen. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#) und im [Impressum](#).

Sie können Ihre Präferenzen jederzeit anpassen, indem Sie auf den Link im Footer klicken.

Wir verwenden Ihre Daten für:

Informationen auf einem Gerät speichern und/oder abrufen

Für die Ihnen angezeigten Verarbeitungszwecke können Cookies, Geräte-Kennungen oder andere Informationen auf Ihrem Gerät gespeichert oder abgerufen werden.

Personalisierte Anzeigen und Inhalte, Anzeigen- und Inhaltsmessungen, Erkenntnisse über Zielgruppen und Produktentwicklungen

Anzeigen und Inhalte können basierend auf einem Profil personalisiert werden. Es können mehr Daten hinzugefügt werden, um Anzeigen und Inhalte besser zu personalisieren. Die Performance von Anzeigen und Inhalten kann gemessen werden. Erkenntnisse über Zielgruppen, die die Anzeigen und Inhalte betrachtet haben, können abgeleitet werden. Daten können verwendet werden, um Benutzerfreundlichkeit, Systeme und Software aufzubauen oder zu verbessern.

Funktional, Analytik, Werbung (nicht IAB-Anbieter), Soziale Medien und strikt erforderliche Cookies

Daten können verwendet werden, um ein verbessertes Benutzererlebnis zu ermöglichen, um relevante

Einstellungen

Akzeptieren

Kostenlos weiterlesen

Wir benötigen Ihre Zustimmung

DER TAGESSPIEGEL



Um Ihnen die redaktionellen und werblichen Inhalte anzuzeigen, die Sie wirklich interessieren, werden von uns und unseren Partnern personenbezogene Daten für die genannten Zwecke mittels Cookies und anderen Technologien verarbeitet.

OK

Transparenz ist uns wichtig. Diesen Verarbeitungszwecken stimmen Sie zu:

Informationen auf einem Gerät speichern und/oder abrufen



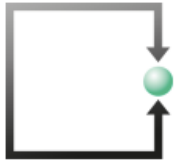
Personalisierte Anzeigen und Inhalte, Anzeigen- und Inhaltsmessungen, Erkenntnisse über Zielgruppen und Produktentwicklungen



Einbindung von externen Inhalten für journalistische Zwecke



Natürlich geben wir Ihnen auch die Möglichkeit, Ihre Auswahl in den Einstellungen anzupassen und dort auch unsere Partner einzusehen oder Sie können alles ablehnen. Sie können Ihre Einstellungen jederzeit unter Datenschutz anpassen.



Rechtsanwälte
ATTORNEYS @ LAW

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Zugerstrasse 76b | 6340 Baar | Tel. +41 41 727 60 80 | Fax +41 41 727 60 85 | E-Mail sekretariat@fsdz.ch

Impressum Datenschutzbestimmungen

[Profil](#) [Kompetenzen ▾](#) [Team](#) [Aktuell](#) [Publikationen](#) [Referenzen](#) [Kontakt](#)

[« Zurück zur Übersicht](#)

Voreingestellte Einwilligung in Cookies ist unzulässig

Verfasst am 01.10.2019

Der EuGH hat mit einem Urteil entschieden, dass die voreingestellte Einwilligung in Cookies unzulässig ist. Die Internetnutzer müssen demzufolge beim Besuch von Webseiten dem Setzen der Cookies aktiv zustimmen.

[Weiterlesen](#)



Jetzt anrufen 041 727 60 80
oder E-Mail schreiben

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Zugerstrasse 76b
6340 Baar
Telefon +41 41 727 60 80
Fax +41 41 727 60 85
sekretariat@fsdz.ch
[Karte Google Maps](#)

EuGH-Urteil vom 1.10.2019 – Az. C-673/17

(3)

FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG
ZUGERSTRASSE 76b
CH-6340 BAAR
Tel. ++ 41 41 727 60 80
Fax. ++ 41 41 727 60 85
praktikanten@fsdz.ch

SO GEHT MAN AM BESTEN MIT
COOKIES UM

7.10.2019

Quelle: <https://www.internetworld.de/technik/cookie/so-geht-am-besten-cookies-um-2136695.html>

Interne Verfasserin: MLaw Milica Stefanovic

Die User müssen nach dem Entscheid des EuGHs dem Setzen der Cookies aktiv zustimmen. Folgend die Erklärung, was eigentlich hinter den Textinformationen steckt und wie man mit ihnen umgehen sollte.

Das Aufräumen schadet nicht. Die Internet-Nutzer sollten die sogenannten Cookies regelmässig löschen. Das Surfen im Netz ist mit Cookies komfortabler. Die Cookies



Lukas Fässler

lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Carmen De la Cruz

Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



Partnerkanzleien:

Böhni Rechtsanwälte GmbH
Roman Böhni
MLaw Rechtsanwalt,
BSc Wirtschaftsinformatik
Tel: ++41 41 541 79 60
roman.boehni@boehnilaw.ch
www.boehnilaw.ch

de la cruz beranek Rechtsanwälte AG
Carmen De la Cruz
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}

Informationspflichten



**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

3. Kapitel: Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsbearbeiters

Art. 19 Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten

¹ Der Verantwortliche informiert die betroffene Person angemessen über die Beschaffung von Personendaten; diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden.

² Er teilt der betroffenen Person bei der Beschaffung diejenigen Informationen mit, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist; er teilt ihr mindestens mit:

- a. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;
- b. den Bearbeitungszweck;
- c. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden.

Bearbeitungsverzeichnis
Art. 12 nDSG

Anpassung aller Datenschutzbestimmungen auf Webseiten erforderlich

Meldepflichten

Data Breach Notifications (DSGVO)

§ 33 DSGVO und Art. 24 nDSG

Art. 33 DSGVO

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

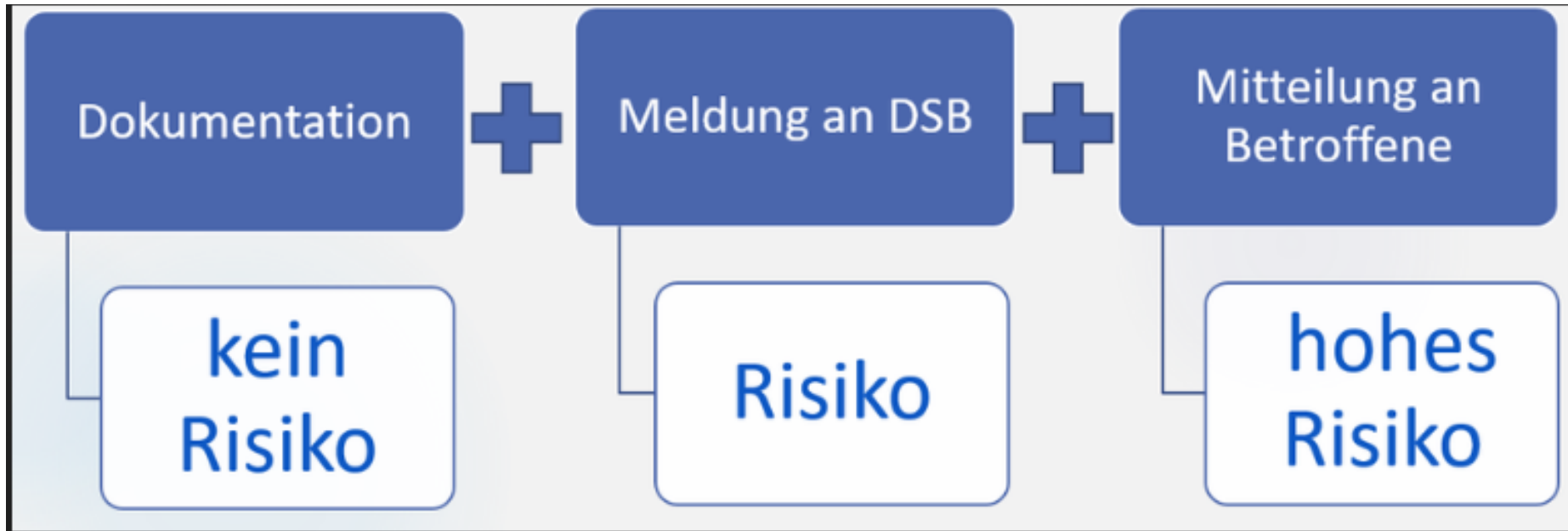
- (1) ¹ Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß [Artikel 55](#) zuständigen Aufsichtsbehörde, ^{es sei} denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. ² Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

Art. 34 DSGVO

Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

- (1) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung

Meldung und Benachrichtigung nach DSGVO



Meldung und Benachrichtigung nach nDSG

Art. 24 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

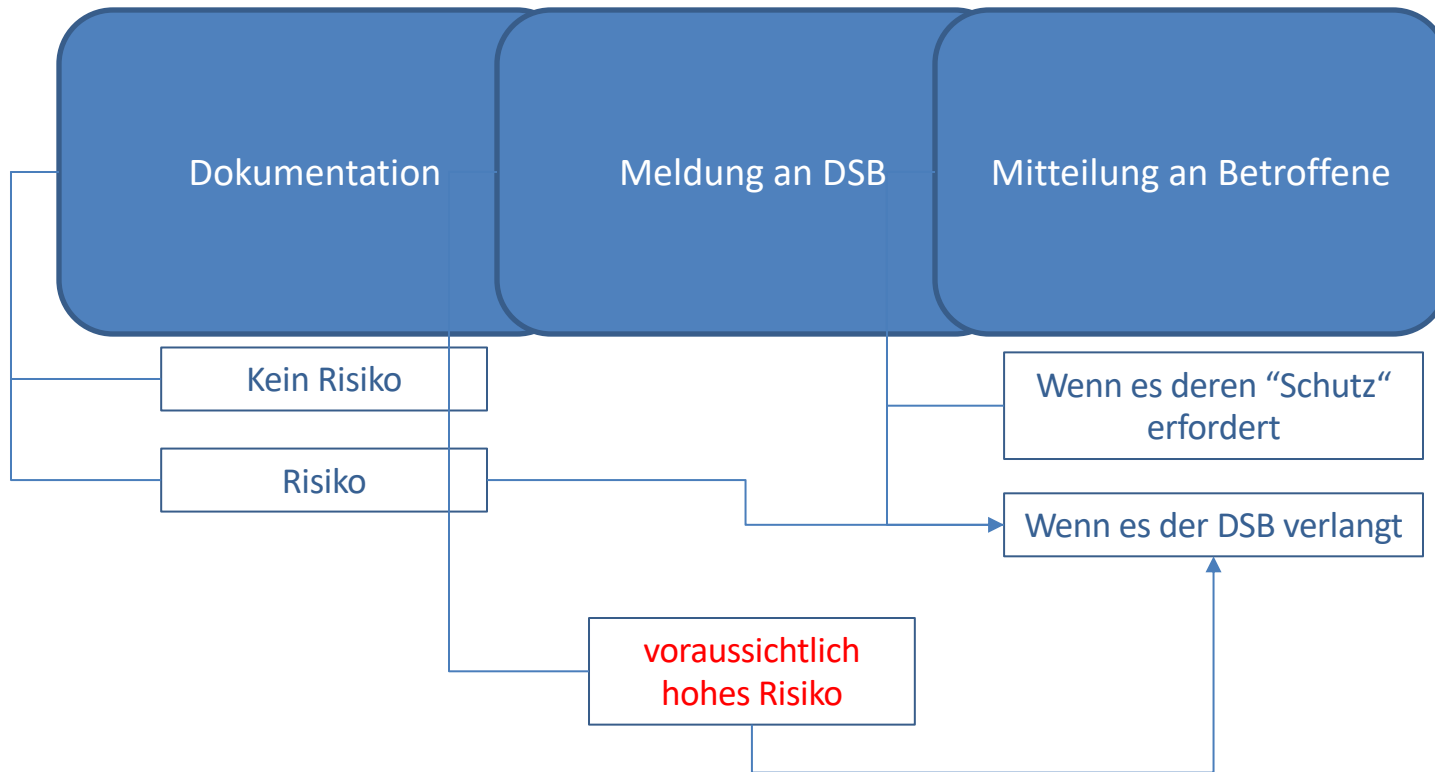
1 Der Verantwortliche meldet dem EDÖB so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt.

3 Der Auftragsbearbeiter meldet dem Verantwortlichen so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit.

4 Der Verantwortliche informiert die betroffene Person, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist oder der EDÖB es verlangt.

Nicht direkt an Datenschutz-
Aufsichtsbehörden !!

Meldung und Benachrichtigung nach nDSG



Vertretung in der Schweiz





**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

2. Abschnitt: Datenbearbeitung durch private Verantwortliche mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland

Art. 14 Vertretung

¹ Private Verantwortliche mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland bezeichnen eine Vertretung in der Schweiz, wenn sie Personendaten von Personen in der Schweiz bearbeiten und die Datenbearbeitung die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Die Bearbeitung steht im Zusammenhang mit dem Angebot von Waren und Dienstleistungen oder der Beobachtung des Verhaltens von Personen in der Schweiz.
- b. Es handelt sich um eine umfangreiche Bearbeitung.
- c. Es handelt sich um eine regelmässige Bearbeitung.
- d. Die Bearbeitung bringt ein hohes Risiko für die Persönlichkeit der betroffenen Personen mit sich.

² Die Vertretung dient als Anlaufstelle für die betroffenen Personen und den EDÖB.

³ Der Verantwortliche veröffentlicht den Namen und die Adresse der Vertretung.

Grundsätze der IT-Sicherheit im neuen Datenschutzrecht



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Begriffe und Grundsätze

Art. 5 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- h. *Verletzung der Datensicherheit*: eine Verletzung der Sicherheit, die dazu führt, dass Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden;



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Art. 7 Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche
Voreinstellungen

1 Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Datenbearbeitung technisch und organisatorisch so auszugestalten, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden, insbesondere die Grundsätze nach Artikel 6. Er berücksichtigt dies ab der Planung.

2 Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen insbesondere dem **Stand der Technik**, der **Art und dem Umfang der Datenbearbeitung** sowie dem **Risiko**, das die Bearbeitung für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt, angemessen sein.



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Art. 8 **Datensicherheit**

¹ Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter gewährleisten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit.

² Die Massnahmen müssen es ermöglichen, Verletzungen der Datensicherheit zu vermeiden.

³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit.

Datenbearbeitungsvertrag mit Auftragsbearbeiter (ADV)



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

**Vertrags- und Auditpflichten für
Verantwortlichen**

Art. 9 **Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter**

¹ Die Bearbeitung von Personendaten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung einem Auftragsbearbeiter übertragen werden, wenn:

- a. die Daten so bearbeitet werden, wie der Verantwortliche selbst es tun dürfte; und
- b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.

² Der Verantwortliche muss sich insbesondere vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten.

³ Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung des Verantwortlichen einem Dritten übertragen.

**Verordnung
zum Bundesgesetz über den Datenschutz
(VDSG)**

vom ...

Schutzziele

Art. 2 Schutzziele

Soweit angemessen, müssen die Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit folgende Schutzziele erreichen:

- a. **Zugriffskontrolle:** Der Zugriff der berechtigten Personen ist auf diejenigen Personendaten beschränkt, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.
- b. **Zugangskontrolle:** Der Zugang zu den Einrichtungen und Anlagen, in denen Personendaten bearbeitet werden, wird unbefugten Personen verwehrt.
- c. **Datenträgerkontrolle:** Das Lesen, Kopieren, Verändern, Verschieben oder Entfernen von Datenträgern wird unbefugten Personen verunmöglicht.
- d. **Speicherkontrolle:** Unbefugte Eingabe in den Datenspeicher sowie unbefugte Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Personendaten wird verhindert.
- e. **Benutzerkontrolle:** Die Benutzung von automatisierten Datenbearbeitungssystemen mittels Einrichtungen zur Datenübertragung durch unbefugte Personen wird verhindert.
- f. **Transportkontrolle:** Bei der Bekanntgabe von Personendaten sowie beim Transport von Datenträgern wird verhindert, dass die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können.

**Verordnung
zum Bundesgesetz über den Datenschutz
(VDSG)**

vom ...

Schutzziele

- g. Eingabekontrolle:** In automatisierten Systemen kann überprüft werden, welche Personendaten zu welcher Zeit und von welcher Person eingegeben oder verändert wurden.
- h. Bekanntgabekontrolle:** Es kann überprüft werden, wem Personendaten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung bekannt gegeben wurden.
- i. Wiederherstellung:** Die Verfügbarkeit der Personendaten und der Zugang zu ihnen kann bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden.
- j.** Es wird gewährleistet, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen (**Verfügbarkeit**), auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (**Zuverlässigkeit**) und gespeicherte Personendaten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (**Datenintegrität**).
- k. Erkennung:** Verletzungen der Datensicherheit können rasch erkannt und Massnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Folgen eingeleitet werden.



Aktuell	Datenschutz	Öffentlichkeitsprinzip	Dokumentation	Der EDÖB	
	▼	▼	▼		

[Startseite](#) > [Datenschutz](#) > [Dokumentation](#) > [Leitfäden](#) > Technische und organisatorische Massnahmen

← Dokumentation

Leitfäden

Wahlen und Abstimmungen

Rechte der betroffenen Personen

Technische und organisatorische Massnahmen des Datenschutzes

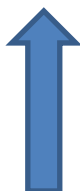


[Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen zum
Datenschutz](#) (PDF, 1 MB, 21.08.2015)

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/dokumentation/leitfaeden/technische-und-organisatorische-massnahmen-des-datenschutzes.html>

Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen des Datenschutzes

August 2015



Wird auf den 1.9.2023
überarbeitet werden

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Begriffe	3
Daten-/Informationssicherheit.....	3
Datenschutz	3
Informationsschutz	3
Personendaten.....	4
Datensammlung	4
Zuständigkeiten	5
Gesetzliche Grundlagen	5
Technische und organisatorische Massnahmen	5
Inhalt des Leitfadens.....	6
Schwerpunkt A. Zugang zu den Daten.....	7
A.1 Sicherheit der Räumlichkeiten	8
A.2 Sicherheit der Serverräume	9
A.3 Sicherheit des Arbeitsplatzes.....	9
A.4 Identifizierung und Authentifizierung	10
A.5 Zugang zu den Daten	11
A.6 Zugang von ausserhalb der Organisation	12
Schwerpunkt B. Lebenszyklus von Daten	13
B.1 Datenerfassung	14
B.2 Protokollierung.....	14
B.3 Pseudonymisierung und Anonymisierung	15
B.4 Verschlüsselung	17
B.5 Sicherheit der Datenträger.....	17
B.6 Datensicherung	18
B.7 Datenvernichtung	18
B.8 Auslagerung von Arbeiten (Bearbeitung durch Dritte).....	19
B.9 Sicherheit und Schutz	19
Schwerpunkt C. Datenaustausch	21
C.1 Netzsicherheit.....	22
C.2 Verschlüsselung von Mitteilungen	22
C.3 Unterzeichnen von Mitteilungen	24
C.4 Übergabe von Datenträgern	26
C.5 Protokollierung des Datenaustauschs	26
Schwerpunkt D. Auskunftsrecht	27
D.1 Recht der betroffenen Personen.....	27
D.2 Reproduzierbarkeit der Verfahren.....	28
Hilfsmittel.....	29
Das Bearbeitungsreglement.....	29
Inhalt des Reglements.....	29
Schlussbemerkung	30

Selbstdeklaration des SaaS-Anbieters zum Rahmenvertrag für die Bereitstellung und den Betrieb von ärztlichen Fachapplikationen aus der Cloud

4. Organisatorische Massnahmen

Deklaration	Antwort Anbieter	Beilagen / Ergänzung / Bemerkungen / Links
4.1. Der Anbieter stellt dem Kunden eine umfassende Dokumentation zu allen angebotenen SaaS-Dienstleistungen zur Verfügung, welche alle enthaltenen Funktionen beschreibt und umfassend über deren Verwendung informiert.		
4.2. Setzt der Anbieter Software von Drittanbietern ein? Wenn ja welche?		
4.3. Muss allfällige Software von Drittanbietern durch separate zusätzliche Lizenz- und/oder Wartungsverträge abgesichert werden?		
4.4. Verfügt der Anbieter über die erforderlichen Nutzungs- und Vertriebsrechte an der eingesetzten Software von Drittanbietern?		
4.5. Wie stellt der Anbieter dem Kunden bei einem Ausfall des Cloudservice von mehr als 2 Werktagen konkret eine Umgehungslösung für die Sicherstellung eines fortlaufenden operativen Betriebs zur Verfügung (Ziffer 3.6. Rahmenvertrag)?		
4.6. Wie verpflichtet der Anbieter konkret seine Mitarbeitenden zur Geheimhaltung (Ziffer 5.2. Rahmenvertrag)?		
4.7. Wie verpflichtet der Anbieter konkret seine Mitarbeitenden zur Einhaltung der		

34 Massnahmenvorschläge

5. Technische Massnahmen

Die nachfolgenden Massnahmen sind insbesondere dem Leitfaden des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten für die Bearbeitung von Personendaten im medizinischen Bereich vom Juli 2002 sowie den Minimalanforderungen der FMH für IT-Grundschutz für Praxisärztinnen und Praxisärzte (<https://www.fmh.ch/dienstleistungen/e-health/it-grundschutz.cfm>) entnommen.

Deklaration	Antwort Anbieter	Beilagen / Ergänzung / Bemerkungen / Links
5.1. Erlässt der Anbieter zuhanden des Kunden <u>konkrete</u> Sicherheitsvorgaben, welche dieser umzusetzen und einzuhalten hat? Wenn ja, welche? Kann er dafür die entsprechenden Vorgaben vorlegen?		
5.2. Wie stellt der Anbieter <u>konkret</u> sicher, dass Zugriffe auf Applikationen, in welchen Personendaten bearbeitet werden, protokolliert werden (Ziffer 5.12. Rahmenvertrag)? Wie sehen die konkreten Überwachungsdaten aus, die der Anbieter dem Kunden zur Verfügung stellen kann?		
5.3. Der Anbieter zeigt auf, welche anerkannten Methoden und aktuellen Standards er im Zusammenhang mit der vertragsgemässen Erfüllung im Bereich Datenschutz und Datensicherheit <u>konkret</u> anwendet (Ziffer 6.4 Rahmenvertrag)?		
5.4. Wie stellt der Anbieter <u>konkret</u> sicher, dass nur berechnigte Personen auf die		

20 Massnahmenvorschläge

Sanktionen der DSGVO

Sanktionen

Aufsichtsbehörden in EU-Ländern

- **Direktes Sanktionierungsrecht** gegenüber UN

- Katalog von Sanktionen (DSGVO)

(Art. 58 § 2

- Mahnung
- **Verwarnung**
- **Förmliche Bekanntmachung** der UN und des Verstosses
- **Vorübergehende Beschränkung** der Datenbearbeitung
- **Dauerhafte Beschränkung** der Datenbearbeitung
- **Geldbussen** von bis zu € 20 Mio oder 4% des weltweiten Jahresumsatzes
- Weitergehender Schaden (Schadenersatz und Zinsen) aus einem Gerichtsverfahren bleibt zusätzlich vorbehalten.

Auch CH-Unternehmen betroffen



Die österreichische Datenschutzbehörde verpflichtet in ihrem Entscheid eine Online-Hotelbuchungsplattform mit Sitz in der Schweiz zur Einhaltung der DSGVO-Informationspflicht. Das Schweizer Unternehmen war den Informationspflichten nur unvollständig nachgekommen und hatte es zudem unterlassen, einen Unionsvertreter zu benennen. Die Anwendbarkeit der DSGVO

Sanktionen

ARTIKEL-29-DATENSCHUTZGRUPPE



17/DE

WP 253

**Leitlinien für die Anwendung und Festsetzung von Geldbußen im Sinne der
Verordnung (EU) 2016/679**

angenommen am 3. Oktober 2017

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/wp/20171003_wp253.pdf

Sanktionen nDSG

Treuepflicht des Arbeitnehmers

II. Sorgfalts- und Treuepflicht

Art. 321a

¹ Der Arbeitnehmer hat die ihm übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren.

² Er hat Maschinen, Arbeitsgeräte, technische Einrichtungen und Anlagen sowie Fahrzeuge des Arbeitgebers fachgerecht zu bedienen und diese sowie Material, die ihm zur Ausführung der Arbeit zur Verfügung gestellt werden, sorgfältig zu behandeln.

³ Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses darf der Arbeitnehmer keine Arbeit gegen Entgelt für einen Dritten leisten, soweit er dadurch seine Treuepflicht verletzt, insbesondere den Arbeitgeber konkurrenziert.

⁴ Der Arbeitnehmer darf geheim zu haltende Tatsachen, wie **namentlich** Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse, von denen er im Dienst des Arbeitgebers Kenntnis erlangt, während des Arbeitsverhältnisses nicht verwerten oder anderen mitteilen; auch nach dessen Beendigung bleibt er zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Arbeitgebers erforderlich ist.



**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

8. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 60

Verletzung von Informations-, Auskunft- und Mitwirkungspflichten

1 Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden **private Personen** auf Antrag bestraft:

- a. die ihre Pflichten nach den Artikeln 19, 21 und 25–27 verletzen, indem sie vorsätzlich eine falsche oder unvollständige Auskunft erteilen;
- b. die es vorsätzlich unterlassen:
 1. die betroffene Person nach den Artikeln 19 Absatz 1 und 21 Absatz 1 zu informieren, oder
 2. ihr die Angaben nach Artikel 19 Absatz 2 zu liefern.

2 Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden **private Personen** bestraft, die unter Verstoß gegen Artikel 49 Absatz 3 dem EDOB im Rahmen einer Untersuchung vorsätzlich falsche Auskünfte erteilen oder vorsätzlich die Mitwirkung verweigern.



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Art. 61 Verletzung von Sorgfaltspflichten

Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden **private Personen** auf Antrag bestraft, die vorsätzlich:

- a. unter Verstoss gegen Artikel 16 Absätze 1 und 2 und ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 17 erfüllt sind, Personendaten ins Ausland bekanntgeben;
- b. die Datenbearbeitung einem Auftragsbearbeiter übergeben, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 erfüllt sind;
- c. die Mindestanforderungen an die Datensicherheit, die der Bundesrat nach Artikel 8 Absatz 3 erlassen hat, nicht einhalten.



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Art. 62 Verletzung der beruflichen Schweigepflicht

¹ Wer geheime Personendaten vorsätzlich offenbart, von denen sie oder er bei der Ausübung ihres oder seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, Kenntnis erlangt hat, wird auf Antrag mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

² Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime Personendaten offenbart, von denen sie oder er bei der Tätigkeit für eine geheimhaltungspflichtige Person oder während der Ausbildung bei dieser Kenntnis erlangt hat.

³ Das Offenbaren geheimer Personendaten ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Art. 63 Missachten von Verfügungen

Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden **private Personen** bestraft, die einer Verfügung des EDOB oder einem Entscheid der Rechtsmittelinstanzen, die oder der unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels ergangen ist, vorsätzlich nicht Folge leisten.



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Art. 65 **Zuständigkeit**

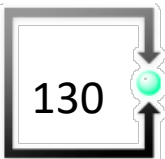
¹ Die Verfolgung und die Beurteilung strafbarer Handlungen obliegen den Kantonen.

² Der EDÖB kann bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten und im Verfahren die Rechte einer Privatklägerschaft wahrnehmen.

Art. 66 **Verfolgungsverjährung**

Die Strafverfolgung verjährt nach fünf Jahren.

Betroffenenrechte



Recht auf Auskunft

4. Kapitel: Rechte der betroffenen Person

Art. 25 **Auskunftsrecht**

¹ Jede Person kann vom Verantwortlichen Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden.

Recht auf Auskunft

3. Kapitel: Rechte der betroffenen Person

1. Abschnitt: Auskunftsrecht

Art. 16 Modalitäten

¹ Wer vom Verantwortlichen Auskunft darüber verlangt, ob Personendaten über sie oder ihn bearbeitet werden, muss dies schriftlich tun. Ist der Verantwortliche einverstanden, so kann das Begehren auch mündlich mitgeteilt werden.

² Die Auskunftserteilung erfolgt schriftlich oder in der Form, in der die Daten vorliegen. Im Einvernehmen mit dem Verantwortlichen kann die betroffene Person ihre Daten an Ort und Stelle einsehen. Die Auskunft kann mündlich erteilt werden, wenn die betroffene Person einverstanden ist.

³ Das Auskunftsbegehren und die Auskunftserteilung können auf elektronischem Weg erfolgen.

⁴ Die Auskunft muss der betroffenen Person in einer verständlichen Form erteilt werden.

⁵ Der Verantwortliche muss angemessene Massnahmen treffen, um die betroffene Person zu identifizieren. Diese ist zur Mitwirkung verpflichtet.

Recht auf Auskunft

Art. 18 Frist

¹ Die Auskunft muss innerhalb von 30 Tagen seit dem Eingang des Begehrens erteilt werden.

² Kann die Auskunft nicht innerhalb von 30 Tagen erteilt werden, so muss der Verantwortliche die betroffene Person darüber informieren und ihr mitteilen, innerhalb welcher Frist die Auskunft erfolgt.

³ Verweigert der Verantwortliche die Auskunft, schränkt er sie ein oder schiebt er sie auf, so muss er dies innerhalb derselben Frist mitteilen.

Recht auf Berichtigung

Art. 32 Rechtsansprüche

¹ Die betroffene Person kann verlangen, dass **unrichtige Personendaten berichtigt** werden, es sei denn:

- a. eine gesetzliche Vorschrift verbietet die Änderung;
- b. die Personendaten werden zu Archivzwecken im öffentlichen Interesse bearbeitet.

Recht auf Datenherausgabe und Übertragung

Art. 28 Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung

¹ Jede Person kann vom Verantwortlichen die Herausgabe ihrer Personendaten, die sie ihm bekanntgegeben hat, in einem gängigen elektronischen Format verlangen, wenn:

- a. der Verantwortliche die Daten automatisiert bearbeitet; und
- b. die Daten mit der Einwilligung der betroffenen Person oder in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person bearbeitet werden.

² Die betroffene Person kann zudem vom Verantwortlichen verlangen, dass er ihre Personendaten einem anderen Verantwortlichen überträgt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und dies keinen unverhältnismässigen Aufwand erfordert.

Recht auf Datenherausgabe und Übertragung

Art. 21 Technische Anforderungen an die Umsetzung

¹ Als gängiges elektronisches Format gelten Formate, die es ermöglichen, dass die Personendaten mit verhältnismässigem Aufwand übertragen und von der betroffenen Person oder einem anderen Verantwortlichen weiterverwendet werden.

² Das Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung begründet für den Verantwortlichen nicht die Pflicht, technisch kompatible Datenbearbeitungssysteme zu übernehmen oder beizubehalten.

³ Ein unverhältnismässiger Aufwand für die Übertragung von Personendaten auf einen anderen Verantwortlichen liegt vor, wenn die Übertragung technisch nicht möglich ist.

Übrige Ansprüche

² Klagen zum Schutz der Persönlichkeit richten sich nach den Artikeln 28, 28a sowie 28g–28l des Zivilgesetzbuchs⁷. Die klagende Partei kann insbesondere verlangen, dass:

- a. eine bestimmte Datenbearbeitung verboten wird;
- b. eine bestimmte Bekanntgabe von Personendaten an Dritte untersagt wird;
- c. Personendaten gelöscht oder vernichtet werden.

³ Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der betreffenden Personendaten festgestellt werden, so kann die klagende Partei verlangen, dass ein Bestreitungsvermerk angebracht wird.

⁴ Die klagende Partei kann zudem verlangen, dass die Berichtigung, die Löschung oder die Vernichtung, das Verbot der Bearbeitung oder der Bekanntgabe an Dritte, der Bestreitungsvermerk oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

1. Verbot der Datenbearbeitung
2. Bekanntgabe an Dritte untersagen
3. Personendaten löschen
4. Personendaten vernichtet

Spezialbestimmungen

Verhaltenskodex und Zertifizierungsverfahren

Verhaltenskodizes und Zertifizierungsverfahren

Art. 11 Verhaltenskodizes

¹ Berufs-, Branchen- und Wirtschaftsverbände, die nach ihren Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befugt sind, sowie Bundesorgane können dem EDÖB Verhaltenskodizes vorlegen.

² Dieser nimmt zu den Verhaltenskodizes Stellung und veröffentlicht seine Stellungnahmen.

Art. 13 Zertifizierung

¹ Die Hersteller von Datenbearbeitungssystemen oder -programmen sowie die Verantwortlichen und Auftragsbearbeiter können ihre Systeme, Produkte und Dienstleistungen einer Bewertung durch anerkannte unabhängige Zertifizierungsstellen unterziehen.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Anerkennung von Zertifizierungsverfahren und die Einführung eines Datenschutz-Qualitätszeichens. Er berücksichtigt dabei das internationale Recht und die international anerkannten technischen Normen.



Verordnung über Datenschutzzertifizierungen (VDSZ)

vom 31. August 2022

² Je eine separate Akkreditierung ist erforderlich für die Zertifizierung:

- a. der Organisation und der Verfahren (Managementsysteme) im Zusammenhang mit Datenbearbeitungen;
- b. von Produkten, namentlich Datenbearbeitungssystemen oder -programmen und Hardware, sowie von Dienstleistungen und Prozessen im Zusammenhang mit Datenbearbeitungen.

Cloud-Computing und Auslandspeicherung



Bekanntgabe Personendaten ins Ausland

3. Abschnitt: Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland

Art. 16 Grundsätze

¹ Personendaten dürfen ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn der Bundesrat festgestellt hat, dass die Gesetzgebung des betreffenden Staates oder das internationale Organ einen angemessenen Schutz gewährleistet.

² Liegt kein Entscheid des Bundesrates nach Absatz 1 vor, so dürfen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn ein geeigneter Datenschutz gewährleistet wird durch:

- a. einen völkerrechtlichen Vertrag;
- b. Datenschutzklauseln in einem Vertrag zwischen dem Verantwortlichen oder dem Auftragsbearbeiter und seiner Vertragspartnerin oder seinem Vertragspartner, die dem EDÖB vorgängig mitgeteilt wurden;
- c. spezifische Garantien, die das zuständige Bundesorgan erarbeitet und dem EDÖB vorgängig mitgeteilt hat;
- d. Standarddatenschutzklauseln, die der EDÖB vorgängig genehmigt, ausstellt oder anerkannt hat; oder
- e. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, die vorgängig vom EDÖB oder von einer für den Datenschutz zuständigen Behörde eines Staates, der einen angemessenen Schutz gewährleistet, genehmigt wurden.

³ Der Bundesrat kann andere geeignete Garantien im Sinne von Absatz 2 vorsehen.

Bekanntgabe Personendaten ins Ausland

Art. 17 Ausnahmen

¹ Abweichend von Artikel 16 Absätze 1 und 2 dürfen in den folgenden Fällen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden:

- a. Die betroffene Person hat ausdrücklich in die Bekanntgabe eingewilligt.
- b. Die Bekanntgabe steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags:
 1. zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person; oder
 2. zwischen dem Verantwortlichen und seiner Vertragspartnerin oder seinem Vertragspartner im Interesse der betroffenen Person.
- c. Die Bekanntgabe ist notwendig für:
 1. die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses; oder
 2. die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen ausländischen Behörde.
- d. Die Bekanntgabe ist notwendig, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es ist nicht möglich, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.

**MICROSOFT 365 – SERVICES AUS DER MS-CLOUD
ANALYSE UND EMPFEHLUNGEN ZUM RRB ZH NR.
2022-0542 - RISIKOGESICHTSPUNKTE**

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 30. März 2022

**542. Einsatz von Cloud-Lösungen in der kantonalen Verwaltung
(Microsoft 365), Zulassung**

I. Ausgangslage

In den letzten Jahren hat sich die Informationstechnologie stark weiterentwickelt. Mit dem Angebot von Cloud-Lösungen entstand ein grundlegend neues, globales Verständnis für den Bezug von Informatikleistungen. Cloud-Lösungen ermöglichen, jederzeit bedarfsgerecht, schnell und flexibel auf standardisierte IT-Angebote zuzugreifen.

Namhafte Softwarehersteller wie Microsoft, Google, Amazon und

Kontroverse Auseinandersetzungen

Diese Risikobeurteilung eines **lawful-access** (z.B. Section 702 des US Foreign Intelligence Surveillance Act (FISA) sowie der Executive Order (EO) 12.333) deckt somit nur einen Teilaspekt der zu klärenden Fragen im Zusammenhang mit der **Auslagerung der Bearbeitung von Personendaten und dem Amtsgeheimnis unterliegenden Verwaltungsdaten** ab. Sie bezieht sich ausschliesslich auf die im Rahmen der IKT-Grundversorgung im Kanton ZH zum Einsatz gelangenden Microsoft-Produkte der M365-Produktefamilie.

Entscheidung der österreichischen Datenschutzbehörde vom 22. April 2022

Rechtsschutzlücken im lokalen Recht dürfen demnach **grundsätzlich nicht hingenommen werden** und stellen somit keine Frage einer Risikobeurteilung dar.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)



Aktuell

Datenschutz

Öffentlichkeitsprinzip

Dokumentation

Der EDÖB

[Startseite](#) > [Datenschutz](#) > [Handel und Wirtschaft](#) > Übermittlung ins Ausland

< [Handel und Wirtschaft](#)

Übermittlung ins Ausland

[USA - Privacy Shield](#)

[Outsourcing](#)

[Datenweitergabe an ausländische Behörden](#)

Übermittlung ins Ausland



- ✓ [Anleitung für die Prüfung der Zulässigkeit von Datenübermittlungen mit Auslandsbezug](#)
- ✓ [Die Übermittlung von Personendaten in ein Land ohne angemessenes Datenschutzniveau gestützt auf anerkannte Standardvertragsklauseln und Musterverträge](#)
- ✓ [Standardvertragsklauseln \(SCC\)](#)
- ✓ [Weitere Informationen](#)

Das schweizerische Datenschutzgesetz gewährleistet den Schutz der Privatsphäre für Datenbearbeitungen, die von Personen in der Schweiz vorgenommen werden. Wenn aber Daten ins Ausland

13.06.2022 - Auslagerung von Personendaten durch die Suva in eine Microsoft Cloud

13.06.2022 - Aufgrund teilweise unterschiedlicher Rechtsauffassungen rät der EDÖB der Suva, die Auslagerung von Personendaten in eine vom US-amerikanischen Konzern Microsoft betriebene Cloud neu zu beurteilen.

Die Suva hat dem EDÖB am 10. Dezember 2021 aus eigenem Antrieb eine mit «Risikobeurteilung Projekt Digital Workplace M365» betitelte Dokumentation zugestellt. In diesem Projekt geht es um die damals unmittelbar bevorgestandene Auslagerung von bis anhin «on premise» (d.h. auf eigener Infrastruktur) bearbeiteten Personendaten der Suva in ein vom US-amerikanischen Konzern Microsoft auf schweizerischem Territorium betriebenes Rechenzentrum.

Nach dem Studium der ihm freiwillig eingereichten Dokumentation begrüsst der Beauftragte, dass die Suva ihr Auslagerungsprojekt einer eigenverantwortlichen Datenschutz-Überprüfung unterzogen hat. Er rät der Suva, die Auslagerung zeitnah einer Neubeurteilung zu unterziehen.

Angesichts der weiten Verbreitung der Produkte und Leistungen der Firma Microsoft in der Privatwirtschaft und den öffentlichen Verwaltungen der Schweiz ist das Auslagerungsprojekt für eine breite Öffentlichkeit von Interesse, weshalb der Beauftragte seine summarische Stellungnahme zum Vorhaben publiziert.

 **Stellungnahme des EDÖB Risikobeurteilung Suva Projekt Digital Workplace M365 (PDF, 1 MB, 13.06.2022)**

 **Antwort Suva zur Stellungnahme des EDÖB zum Projekt Digital Workplace M365 (PDF, 987 kB, 13.06.2022)**

An alle Interessierten

MICROSOFT 365 – SERVICES AUS DER MS-CLOUD ANALYSE UND EMPFEHLUNGEN ZUM RRB ZH NR. 2022-0542 - RISIKOGESICHTSPUNKTE

Baar, 20. Mai 2022
Von: Rechtsanwalt Lukas Fässler

/Users/martinamurer/Desktop/Microsoft 365 - Cloudservices - Analyse und Empfehlungen zu RRB ZH 2022-0542 - 20-05-2022.docx

01. Ausgangslage

Nach der Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 2022-0543 vom 30. März 2022 des Regierungsrates des Kantons Zürich über eine Risikobeurteilung hinsichtlich des Einsatzes von MS365 in der Verwaltung des Kantons ZH sind verschiedene Interpretationen zum Inhalt und der Bedeutung dieses RRB gemacht worden. Einzelne Anfragen gehen soweit, ob es anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften unbeschadet weiterer Risikoabklärungen möglich sei, sich auf diesen RRB des Kantons ZH zu stützen und die Auslagerung und den Betrieb gewisser bisher auf internen Servern betriebenen Office-Anwendungen von Microsoft in eine cloud-basierte Umgebung von Microsoft auf diese Risikobeurteilung zuzulassen.

Als Unterlagen haben wir den RRB Nr. 2022-0542, ein Memorandum von VISCHER Rechtsanwälte vom 24.3.2022 (Bischof und Rosenthal) zuhanden des Amtes für Informatik des Kantons Zürich sowie weiterführende und in diesem Dokument verwiesene Entscheidungen mitanalysiert und in unsere Betrachtungen einbezogen.



Lukas Fässler

lic.iur. Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Milica Stefanovic

MLaw Rechtsanwältin²
stefanovic@fsdz.ch

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



Carmen De la Cruz

Rechtsanwältin und Notarin 1,2
Eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin
Industriestrasse 7
6300 Zug
delacruz@excellence.swiss

Partnerkanzleien:

Böhni Rechtsanwälte GmbH
Roman Böhni
MLaw Rechtsanwalt^{1,2}
BSc Wirtschaftsinformatik

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 541 79 60
info@boehnilaw.ch
www.boehnilaw.ch



MARCH 25, 2022

FACT SHEET: United States and European Commission Announce Trans-Atlantic Data Privacy Framework



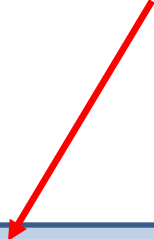
BRIEFING ROOM

STATEMENTS AND RELEASES

The United States and the European Commission have committed to a new Trans-Atlantic Data Privacy Framework, which will foster trans-Atlantic data flows and address the concerns raised by the Court of Justice of the European Union when it struck down in 2020 the Commission's adequacy decision underlying the EU-U.S. Privacy Shield framework.

This Framework will reestablish an important legal mechanism for transfers of EU personal data to the United States. The United States has committed to implement new safeguards to ensure that signals intelligence activities are necessary and proportionate in the pursuit of defined national security objectives, which will ensure the privacy of EU personal data and to create a new mechanism for EU individuals to seek redress if they believe they are

Erste Reaktionen



Die EU-Kommission kann nun einen neuen Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 DSGVO in die Wege leiten. Die Mitgliedstaaten und der europäische Datenschutzausschusses (ADSA) werden angehört und das Europäische Parlament kann sein Kontrollrecht ausüben.

Einer hat sich jedenfalls schon geäußert. Max Schrems kritisierte (nachzulesen unter www.noyb.eu/de/executive-order-zur-us-ueberwachung-reicht-wohl-nicht), dass die Executive Order die amerikanischen Überwachungsmaßnahmen nicht einschränken werden, dass das Data Protection Review Court (DPRC) kein wirkliches Gericht (sondern eher eine Art Ombudsstelle) ist und Betroffene weiterhin nicht informiert werden, ob sie tatsächlich von einer Überwachung betroffen waren. noyb analysiert aktuell die Rechtslage tiefergehend und wird dann entscheiden, ob es zu einer Entscheidung Schrems III kommen wird.

Teil 6:

Rechtssicherheit: The Roadmap to Compliance



Die 7 wichtigsten Umsetzungsaktivitäten für Unternehmen

Personendaten (1,2 und 3a/3b Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten, ProfilingDaten und Profildaten mit hohem Risiko) evaluieren

Informationspflichten und Dokumentationspflichten erfüllen (Webseiten-Scan)
Bearbeitungsverzeichnis, Datenschutz-Folgeabschätzung, neue Datenschutzbestimmungen

Betroffenenrechte – Prozessbeschreibungen sicherstellen

Organisatorische Massnahmen im Innenverhältnis & im Aussenverhältnis ergreifen

Technische Massnahmen im Innenverhältnis & im Aussenverhältnis ergreifen

Neue Verträge mit Datenverarbeitern ausarbeiten

Internet-Auftritt überprüfen

Handlungsbedarf unter neuem CH-DSG

1. **Inventar der Personendaten in Applikationen** (interne und externe) und **Ablagen** erstellen
2. **Datenschutzerklärungen auf den neuesten Stand bringen**; prüfen ob alle Fälle abgedeckt sind, wo das Unternehmen Personendaten beschafft und bearbeitet.
3. **Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten** erstellen (Wer macht was mit welchen Daten wie -> Prozesslandkarte und Prozessbeschreibung; Ausnahmebestimmungen; **Empfehlung trotzdem erstellen**)
4. **Vertrag zu Auftragsdatenverarbeitungen** (externe) identifizieren und Verträge (ADDV) mit Service-Providern anpassen.
5. Auslandstransfers identifizieren und offenlegen (DSE)
6. **Prozess für Datenschutz-Folgeabschätzung** einführen
7. **Datenschutz-Folgeabschätzung** durchführen
8. **Verzeichnis Technische und Organisatorische Massnahmen** (intern und extern) festlegen (allenfalls in neue SLA des ADVV mit Providern einbinden)

Muss-
Dokument

Muss-
Dokument

Muss-
Dokument

Muss-
Dokument

Handlungsbedarf unter neuem CH-DSG

9. **Prozesse zur Meldung und Benachrichtigung** von Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit einführen
10. Vorgaben und **Prozesse für alle Ersuchen von Betroffenen** erstellen oder anpassen.
11. Automatisierte Einzelentscheide im Unternehmen identifizieren und – sofern vorhanden – neu regeln.
12. periodische **Awareness-Schulung** durchführen, dokumentieren und **Weisungen** an Mitarbeiter anpassen sowie **allenfalls interne Audits** vorsehen und dokumentieren (**Nachweise sicherstellen**).
13. **Datenschutzerklärungen** (auf Websites, Onlineshops etc.) anpassen.
14. Online-Shops **umfassende Informationspflichten** bezüglich Einsatz von Cookies, Profiling-Tools, Targeting-Tools oder Einsatz weiterer Erfassungswerkzeuge prüfen und Datenschutzbestimmungen anpassen.
15. **Einwilligungen des Benutzers durch „clickwrapping“** einholen (Modell der diversifizierten Zustimmung vorsehen)

Muss-
Dokument

Muss-
Anforderun
g

Muss-
Anforderun
g

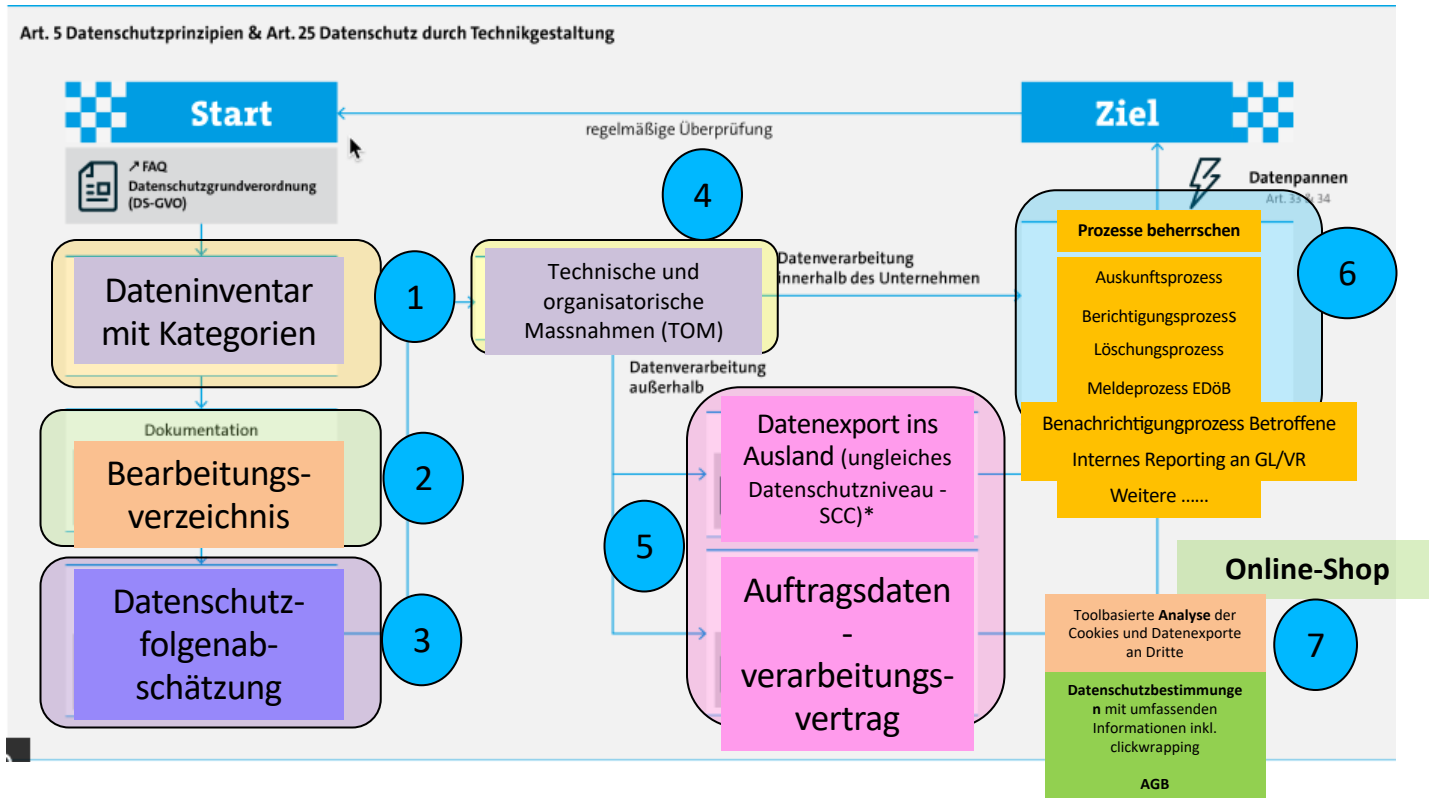
The Roadmap to Compliance

Sie müssen das neue Datenschutzrecht spätestens mit Inkrafttreten am **1.9.2023** umgesetzt haben.

Die DSGVO ist schon seit 25. Mai 2018 in Kraft.



Umsetzung EU- und CH Datenschutz



Quelle: <https://www.bitkom.org/Themen/Datenschutz-Sicherheit/Datenschutz/Inhaltsseite-2.html>
Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (Bitkom)

* <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/handel-und-wirtschaft/uebermittlung-ins-ausland.html#-291511647>

The Roadmap to Compliance

Sie brauchen ein **Frühwarnsystem mit Beobachtungsturm** und ein neues Risikoverständnis bezüglich Datenschutz und Datensicherheit

- Compliance-Verantwortung (VR & GL: DP-Policy)
 - DS-Beauftragter oder DS-Verantwortlicher
 - Berücksichtigung im Rahmen des IKS
 - Kontinuierliche Verbesserung und Anpassung
 - periodische Risikoüberprüfung
 - Nachweisdokumentationen

Die neue Compliance-Verantwortung

Datenschutz und Datensicherheit bei der Bearbeitung von Personendaten gehört in die Risikomatrix (IKS) einer Unternehmung oder Behörde.

Dieses **neue strategische Risiko** (Compliance-Verantwortung) muss

- jährlich einmal überprüft und schriftlich protokolliert werden
- allfällige Beurteilungen (Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten, Profiling-Daten) aktualisiert werden sowie
- getroffene organisatorische und technische Massnahmen dem Stand der Technik und Bedrohungslage angepasst werden wie auch
- bestehende oder neue Datenbearbeitungsverhältnisse (ADV-Veränderungen) überprüft werden
- Festgelegte Prozesse (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Meldung, Benachrichtigung, Datenschutz-Vertreter etc.) kontrolliert und korrigiert werden

Schritt 1a

Dateninventar der Unternehmung erstellen

- a. Mitarbeiterdaten
- b. Kundendaten
- c. Lieferantendaten
- d. Weitere Personendaten

Schritt 1b

Kategorien von Personendaten

Zuordnung der bearbeiteten Personendaten zu Kategorien

- a. Personendaten
- b. Besonders schützenswerte Personendaten
- c. Profiling-Daten
 - a. Ohne hohes Risiko für Rechte der Betroffenen
 - b. Mit hohem Risiko für Rechte der Betroffenen (Folgenabschätzung)
- d. Weitere Kategorien

Schritt 1c

Dateninventar der Unternehmung erstellen

Welche konkreten Personendaten pro Gruppe sammeln Sie?

z.B. Kundendaten (ordentliche Personendaten)

- Name
- Vorname
- Strasse
- Ort und PLZ
- Telefon
- E-Mail
- Verkaufsdaten (Medikamente, Bezugsdatum, Bezugsvolumen, Referenz auf Rezept Etc.)
- Kreditkarten oder Bankdaten
- Rechnungsdaten
-

Hier anstatt Beschreibung allenfalls als PrintScreens aus IT-Applikationen einbinden.

Schritt 1d

Dateninventar der Unternehmung erstellen

Welche konkreten Personendaten pro Gruppe sammeln Sie?

z.B. Kundendaten (besonders schützenswerte Personendaten)

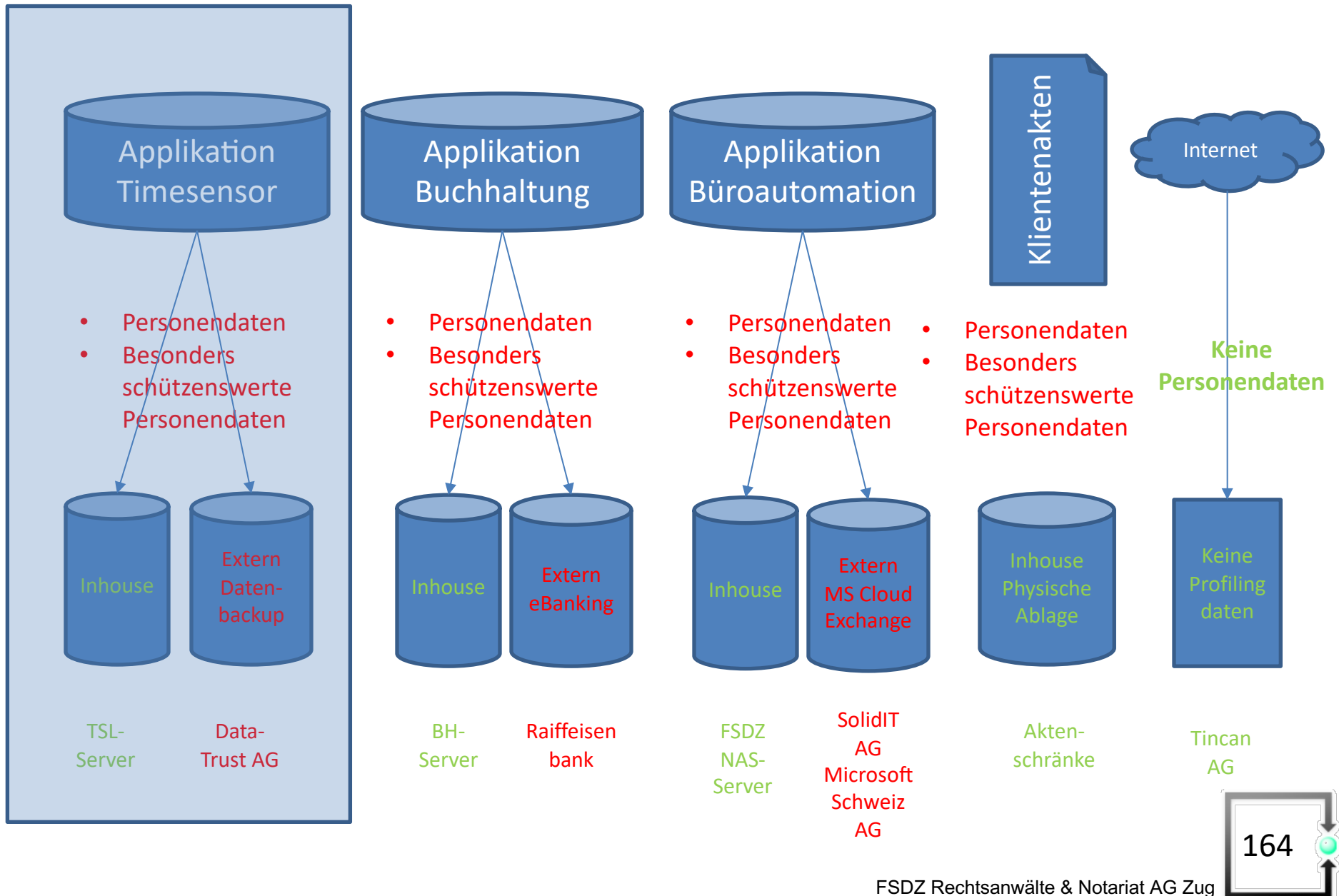
- Blutgruppe
- Geschlecht
- Biometrische Information
- Rasse
- DNA-Sequenzinformation
-

Erste Checkliste mit Prüffragen zur Erstellung des Dateninventars

Vorlage Erstellung Personendaten Landkarte (Musterdokument)

	Frage / Ausgangslage	Fachabteilung (bspw. Logistik, HR etc.) Verantwortliche Person	Fachabteilung (bspw. Logistik, HR etc.) Verantwortliche Person	...
1	Werden Personendaten bearbeitet? Falls ja: 1.1 - 1.3 ausfüllen.			
1.1	Werden besonders schützenswerte Daten bearbeitet? (z.B. Daten über die Gesundheit, Strafregisterauszüge)			
1.2	Werden Profiling-Daten gesammelt und/oder bearbeitet?			
1.3	Werden Profiling-Daten mit hohem Risiko gesammelt und/oder bearbeitet?			
2	Welche Bearbeitungstätigkeiten werden ausgeführt?			
3	Welche Applikationen werden benutzt? (vollständige Angabe) Wo sind diese Applikationen installiert? Intern oder extern?			
4	Wo werden die Daten gespeichert?			
5	Werden physischen Akten gesammelt und/oder bearbeitet? Wenn ja: Welche physischen Datensammlungen bestehen und zu welchem Zweck dienen sie?			
6	Gibt es externe Auftraggeber für die Datenbearbeitung?			
7	Wie werden die Daten vernichtet bzw. gelöscht und wie wird die Ausführung dokumentiert? Gibt es eine Prozessbeschreibung?			
8	Wer ist für die jeweiligen Bearbeitungstätigkeiten verantwortlich und zuständig?			

Inventar der Personendaten



Inventar der Personendaten

Applikation Timesensor

- Personendaten
- Besonders schützenswerte Personendaten

Mandanten

Neues Dossier

Dokumente

StammbaumZusatzTextMandatKontenEntwürfeArchiv

BildVisitenkarte

Geschlecht
☒ Männlich ☐ Weiblich ☐ Firma/Org.

Anrede/Sprache Herr Deutsch

Nach-/Vorname

Zusatz

Straße 1

Straße 2

PLZ/Ort/Bundesla.

Land SCHWEIZ

Tel. G

Fax G

Handy G

eMail G

Tel. P

Web-Site

Briefanrede

Position

Branche

Firma/Abteilung

RVNRI/Geb.-Dat.

Status Aktiv

Mandatsführer Lukas Fäslar

Farbe X

Akquisiteur Keiner

Herr

KategorienMarkers

IDVerbundene AdressePositionBeziehungKontaktReferenz

1453.00

Zusatzfelder Boolean

Zusatzfeld Text

506.00

Zusatzfelder Ganzzahlen

Zusatzfeld Text

Rechnungen

Keine Rechnungen

506.00

[illegible][illegible]

The screenshot shows the Microsoft Word application window. The 'References' tab is active on the ribbon. The 'Table of Contents' task pane is open on the left side, showing a list of sections and their page numbers. The main document area contains a table with several columns and rows. The status bar at the bottom indicates the document is 'Document1.docx' and is 'Ready'.

Inventar der Personendaten

Programm	Datenkategorien	Datenunterkategorien
Time Sensor Legal	Stammdaten	- o Name - o Geschlecht - o Titel - o Adresse - o Telefonnummern (privat/geschäftlich/mobil) - o E-Mail-Adresse - o Webseite - o Firma - o Firmenadresse - o Geschäftliche Position - o Unspezifische Informationen zur Ergänzung
	Mandatsführungsdaten	- o Bearbeitungsdaten - o Stundenansätze - o Aufwand in Stunden - o Beschrieb der Leistungen
	Rechnungsdaten	- o Kontendaten - o Guthaben - o Mahnungen
	Unstrukturierte Inhaltsdaten im Zusammenhang mit der Dossierbearbeitung im fallspezifischen Entwurfs- oder Archivbereich, u.a.:	- o Finanzielle Situation (Betreibungen, Einkommen, Vermögen) - o Nationalität - o Gesundheit - o Geburtsdatum - o AHV-Nummer - o Beruf und Ausbildung - o Rassistische und ethnische Herkunft - o Politische Meinungen - o Religiöse und weltanschauliche Überzeugungen - o Gewerkschaftszugehörigkeit - o Genetische und biometrische Daten - o Sexuelle Orientierung - o Massnahmen der sozialen Hilfe - o Administrative und strafrechtliche Sanktionen und Verfolgung

Inventar der Personendaten

E-Mail-Exchange	Stammdaten der Korrespondenzpartner	- o Name - o E-Mail-Adresse
	Daten aus E-Mail-Header	
	Unstrukturierte Inhaltsdaten aus E-Mail-Body, ggf. Inhaltsdaten aus Anhängen	- o Finanzielle Situation (Betreibungen, Einkommen, Vermögen) - o Nationalität - o Gesundheit - o Geburtsdatum - o AHV-Nummer - o Beruf und Ausbildung - o Rassistische und ethnische Herkunft - o Politische Meinungen - o Religiöse und weltanschauliche Überzeugungen - o Gewerkschaftszugehörigkeit - o Genetische und biometrische Daten - o Sexuelle Orientierung - o Massnahmen der sozialen Hilfe - o Administrative und strafrechtliche Sanktionen und Verfolgung
	Kalenderdaten	- o Standortdaten - o Termine - o Gesprächsteilnehmer - o Thematik<
Physische Hängeregistratur	Stammdaten	- o Name - o Geschlecht - o Titel - o Adresse - o Telefonnummern (privat/geschäftlich/mobil) - o E-Mail-Adresse - o Webseite - o Firma - o Firmenadresse - o Geschäftliche Position

Schritt 2

Bearbeitungsverzeichnis

Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020

Art. 12 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

¹ Die Verantwortlichen und Auftragsbearbeiter führen je ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten.

² Das Verzeichnis des Verantwortlichen enthält mindestens:

- a. die Identität des Verantwortlichen;
- b. den Bearbeitungszweck;
- c. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten;
- d. die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger;
- e. wenn möglich die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer;
- f. wenn möglich eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit nach Artikel 8;
- g. falls die Daten ins Ausland bekanntgegeben werden, die Angabe des Staates sowie die Garantien nach Artikel 16 Absatz 2.

Schritt 2

Bearbeitungsverzeichnis

Verordnung über den Datenschutz

«%ASFF_YYYY_ID»

Art. 5 Bearbeitungsreglement von privaten Personen

¹ Der private Verantwortliche und sein privater Auftragsbearbeiter müssen ein **Reglement für automatisierte Bearbeitungen** erstellen, wenn sie:

- a. besonders schützenswerte Personendaten in grossem Umfang bearbeiten; oder
- b. ein Profiling mit hohem Risiko durchführen.

² Das Reglement muss insbesondere **Angaben zur internen Organisation, zum Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren** sowie zu den Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit enthalten.

³ Der private Verantwortliche und sein privater Auftragsbearbeiter müssen das Reglement regelmässig aktualisieren. Wurde eine Datenschutzberaterin oder ein Datenschutzberater ernannt, so muss dieser oder diesem das Reglement zur Verfügung gestellt werden.

Schritt 2

Bearbeitungsverzeichnis

Verarbeitungstätigkeiten

Für die allgemeinen technischen und organisatorischen Massnahmen wird auf die TOM im Anhang verwiesen.

Gemeinsam für die Datenverarbeitung Verantwortliche liegen nicht vor; die alleinige Verantwortung liegt beim oben genannten Verantwortlichen.

	Zweck	Kategorien betroffener Personen	Kategorien personenbezogener Daten	Empfänger	Transfer an Drittstaat	Löschfrist	Techn. u. organis. Massnahmen	Datum der letzten Änderung
Betrieb der Mandantenverwaltungssoftware "Time Sensor Legal"	Administrative Mandantenverwaltung; Juristische Dossierbearbeitung; Rechnungsstellung und Buchhaltung	Mandanten; ggf. Dritte (u.a. Gegenparteien; Behörden; Banken)	Stammdaten; Mandanten; Rechnungsdaten; Mandatsbearbeitungsdaten; Unstrukturierte Inhaltsdaten im Zusammenhang mit der Dossierbearbeitung im fallspezifischen Entwurfs- oder Archivbereich	Mitarbeitende; Ineassist; Treuhand; timeSensor AG	nein	10 Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem Schlussrechnung beglichen wurde (Aufbewahrungsfrist der Geschäftsbücher gemäss Art. 958f Abs. 1 OR)	Es wird auf die TOMs verwiesen.	29.05.2018
Betrieb des Netzwerkspeichers mydata	Administrative Mandantenverwaltung; Juristische Dossierbearbeitung; Rechnungsstellung und Buchhaltung	Mandanten; ggf. Dritte (u.a. Gegenparteien; Behörden; Banken)	Stammdaten; Mandanten; Rechnungsdaten; Mandatsbearbeitungsdaten; Unstrukturierte Inhaltsdaten im Zusammenhang mit der Dossierbearbeitung im fallspezifischen Ordner	Mitarbeitende	nein	10 Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem Schlussrechnung beglichen wurde (Aufbewahrungsfrist der Geschäftsbücher gemäss Art. 958f Abs. 1 OR)	Es wird auf die TOMs verwiesen.	29.05.2018
Betrieb einer Hängeregistratur	Administrative Mandantenverwaltung; Juristische Dossierbearbeitung	Mandanten; ggf. Dritte (u.a. Gegenparteien; Behörden; Banken)	Stammdaten; Mandanten; Rechnungsdaten; Unstrukturierte Inhaltsdaten im Zusammenhang mit der Dossierbearbeitung	Mitarbeitende	möglich	10 Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem Schlussrechnung beglichen wurde (Aufbewahrungsfrist der Geschäftsbücher gemäss Art. 958f Abs. 1 OR)	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	29.05.2018

Schritt 3

Datenschutz-Folgenabschätzung

Art. 22 Datenschutz-Folgenabschätzung

¹ Der Verantwortliche erstellt vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann. Sind mehrere ähnliche Bearbeitungsvorgänge geplant, so kann eine gemeinsame Abschätzung erstellt werden.

² Das hohe Risiko ergibt sich, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung. Es liegt namentlich vor:

- a. bei der umfangreichen Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten;
- b. wenn systematisch umfangreiche öffentliche Bereiche überwacht werden

³ Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung, eine Bewertung der Risiken für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person sowie die Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte.

Datenschutz-Verordnung

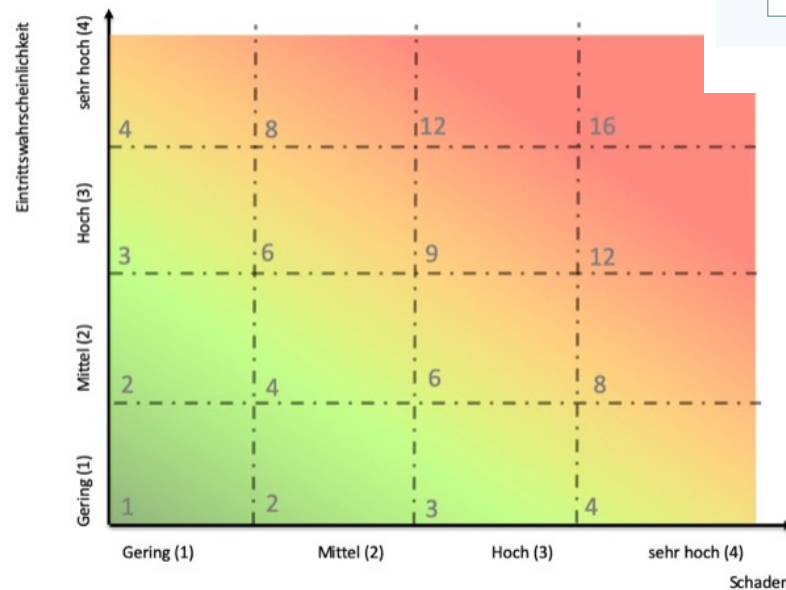
Art. 14 Aufbewahrung der Datenschutz-Folgenabschätzung

Der Verantwortliche muss die Datenschutz-Folgenabschätzung nach Beendigung der Datenbearbeitung mindestens zwei Jahren aufbewahren.

Datenschutz-Folgenabschätzung nach nDSG-CH

Beispiel

Risikomatrix



NORM [AKTUELL]

ISO/IEC 27005:2018-07

Informationstechnik - IT-Sicherheitsverfahren -
Informationssicherheits-Risikomanagement

Englischer Titel:

Information technology - Security techniques - Information security risk
management

Ausgabedatum:

2018-07

Originalsprachen:

Englisch

Datenschutz-Folgenabschätzung nach nDSG-CH - Werkzeug

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
3	Datenverarbeitung in der Prüfung. Zur Erinnerung: Sie bewerten hier die folgende Datenverarbeitung:								
1	0	Antwort	Begründung der Antwort - Beschreiben Sie die Datenverarbeitung im Detail.	Risikobewertung - Bewerten Sie die potenziellen Einflüsse auf Einzelpersonen, indem Sie die Risikostufe angeben.	Massnahmen - Beschreiben Sie die geplanten oder bereits umgesetzten Massnahmen, um das Risiko für die Betroffenen zu reduzieren.	Auswirkungen auf das Risiko - Geben Sie an, ob das Risiko durch die Massnahmen eliminiert, reduziert oder akzeptiert wird.	Restrisiko - Geben Sie an, wie hoch das Risiko bei einer Verletzung der Datensicherheit ausfallen könnte, trotz der getroffenen bzw. geplanten Massnahmen.	Schweizerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, 2021; Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés, 2018b; Datenschutzstelle Fürstentum Liechtenstein, 2020; ENISA, 2017; UK Information Commissioner's Office (ICO), 2021a; WP29, 2017)	
2	3.2	Führen Sie eine automatisierte Entscheidungsfindung durch, um Entscheidungen über den Zugang einer Person zu einem Dienst, einer (Kauf-)Gelegenheit oder einer Leistung zu fällen? Wenn Ihre Antwort Ja lautet, geben Sie bitte weitere Informationen in den Felder D3 bis H3 an.							
3	Perfekt - Sie haben den zweiten Teil beantwortet. Klicken Sie auf die Schaltfläche Weiter, um fortzufahren.		Beispiele für eine automatisierte Entscheidungsfindung sind:	Erklärung zur Risikobewertung	Beispiele für Massnahmen sind:	Erklärung zu Auswirkungen auf das Risiko	Erklärung zu Restrisiko	Weiter	
4			Ausschlusskriterien in einem Bewerbungsverfahren, die zu einer automatisierten Entscheidung führen, die den Ausschluss eines Kandidaten zur Folge hat, etc.	Bitte konsultieren Sie die Informationen in der Registerkarte F Risiko-Matrix und -Stufen und geben Sie hier an, ob das Risiko für die betroffenen Personen hoch, mittel oder gering ist.	Informieren Sie die Kund:innen oder Mitarbeitende über die automatisierte Entscheidungsfindung und holen Sie ihre Zustimmung zur Datenverarbeitung ein. Informieren Sie sie über den Zweck und die Art der zu verarbeitenden Daten, die Nutzerrechte, die Vertraulichkeitsklausel, Informationen über die Möglichkeiten des Zugriffs, des Herunterladens, der Löschung und der Berichtigung personenbezogener Daten, Datenschutzeinstellungen und die Möglichkeit, der Verarbeitung zu widersprechen, wenn die betroffenen Personen dies ablehnen Anonymisierung von Daten Zugangskontrolle einrichten (Passwort, Benutzerprofile, Authentifizierungsmassnahmen, usw.) Zugangskontrolle einmal pro Jahr auf Aktualität prüfen Definieren Sie eine Person oder Rolle, die für den Datenschutz verantwortlich ist, und teilen Sie diese Ihren Kund:innen mit. Definieren Sie internen oder externen Datenschutzexpert:innen und teilen Sie dies Ihren Kund:innen mit. Bewerten Sie die Datenschutzrisiken für die Betroffenen mindestens alle drei Jahre. Konsultieren Sie Datenschutzexpert:innen über das richtige Vorgehen. Dokumentieren Sie den Zweck der Datenverarbeitung, die Rechtmässigkeit, die Qualität der Daten, die Speicherdauer der Daten, usw. Schulen Sie Mitarbeitende regelmässig zum Thema Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten und sprechen Sie diese Themen regelmässig an. Definieren Sie einen klaren Eintritt- und Austrittsprozess für Ihre Mitarbeitenden, der die Überprüfung der Zugangskontrolle und die Sensibilisierung für Datenschutz und Vertraulichkeit.	Bitte konsultieren Sie die Informationen in der Registerkarte F Risiko-Matrix und -Stufen und geben Sie hier an, ob das Risiko eliminiert, reduziert oder akzeptiert wird.	Bitte konsultieren Sie die Informationen in der Registerkarte F Risiko-Matrix und -Stufen und geben Sie hier an, ob das Risiko für die betroffenen Personen hoch, mittel oder gering ist.		
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									

< > ☰
🔒 2 Checkliste Datenbeschreibung
🔒 3.1 Datenverarbeitungsbeschr.
🔒 3.2 Datenverarbeitungsbeschr.
🔒 3.3 Datenverarbeitungsbeschr.
+

Schritt 4

Technische & organisatorische Massnahmen pro Personendatensatz / Personendatenkategorien festlegen

Schritt 5

Auftragsdatenbearbeitungsvertrag ADV

Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten

- nachfolgend „ADV-Vertrag“ genannt -

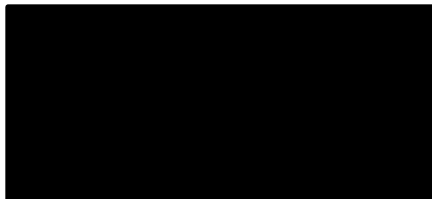
Vertragsnummer des Vertrags, dessen Anlage der ADV-Vertrag ist:
1001859693

zwischen

asa Vereinigung der Strassenverkehrsämter
Thunstrasse 9
3000 Bern 6
Schweiz

- nachfolgend „Verantwortlicher“ genannt -

und



- nachfolgend „Auftragsverarbeiter“ genannt -

- gemeinsam nachfolgend einzeln oder gemeinsam auch „Parteien“ genannt -

Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Plattform für die
Applikation , 

Annex 1

Landes- und Unternehmensspezifische Bedingungen („LUB“)

a) Landesspezifische Bestimmungen:

Es gelten die in der Schweiz anwendbaren aktuell
Datenschutzbestimmungen [insb. Bundesgesetz über den Datenschutz
(DSG); SR 235.1].

Mit Inkrafttreten der europäischen Datenschutz-Grundverordnung
[Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung
personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der
Richtlinie 95/46/EG - DSGVO] gilt ab dem 25. Mai 2018 die DSGVO, soweit
diese Verordnung auf die Datenbearbeitung im vorliegenden Vertragsumfeld
überhaupt zur Anwendung kommt.

b) Hinzutretende spezifische Bestimmungen:

Hinzutretend vereinbaren die Vertragsparteien folgende spezifische
Bedingungen:

- Kantonale Datenschutzgesetze für die einzelnen
Strassenverkehrsämter.
- Datenschutzgesetz Fürstentum Liechtenstein.

Annex 2

Einzelheiten der Datenverarbeitung

1. Kategorien von Verarbeitungen, zu verarbeitende personenbezogene Daten/betroffene personenbezogene Daten; Art des Zugriffs:

a. Angaben zu „Kategorien von Verarbeitungen“

- ☒ Cloud Speicherdienst
- ☒ Service Desk Betrieb
- ☐ Betrieb von externen Rechenzentren
- ☐ Wartung IT-System remote/ vor Ort
- ☐ Finanzbuchhaltung
- ☐ Datenarchivierung

Aus dem HR-Bereich z.B.:

- ☐ Lohn- und Gehaltsabrechnung
- ☐ HR-Recruiting
- ☐ HR-Services

b. Kategorien betroffener Personen:

- ☒ Kunden
- ☐ Interessenten
- ☐ Abonnenten
- ☐ Beschäftigte
- ☐ Lieferanten
- ☐ Handelsvertreter
- ☒ Ansprechpartner
- ☐ Sonstiges...

c. Betroffene personenbezogene Daten:

Beispiele:

- ☒ Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung
- ☒ Name
- ☒ Titel
- ☒ Akademischer Grad
- ☒ Anschrift
- ☒ Geburtsjahr
- ☒ Kontaktdaten (z. B. Telefon, E-Mail)
- ☐ Bestandsdaten (Daten eines Teilnehmers, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste erhoben werden, z.B. Rechnungsanschrift, Vertragsnummer.)
- ☐ Personalstammdaten
- ☐ Verkehrsdaten (Daten die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, z.B. der in Anspruch genommene Telekommunikationsdienst, die Nummer oder die Kennung der beteiligten Anschlüsse (Anrufer und Angerufener), Kartennummer (bei Verwendung von Kundenkarten), Standortdaten bei Mobiltelefonen, Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung (Datum und Uhrzeit), Übermittelte Datenmenge)
- ☐ Abrechnungsdaten
- ☐ Kundennummer
- ☐ Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- ☐ Kundenhistorie
- ☐ Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- ☐ Planungs- und Steuerungsdaten
- ☐ Auskunftangaben (von Dritten, z.B. Auskunftsteilen, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
- ☐ Freiwillige Angaben der Betroffenen
- ☒ Personenbeziehbare oder personenbezogene Protokolldaten (Benutzernamen, IP-Adresse)
- ☒ Geburtsdatum
- ☒ FABER-Pin (Führerausweisnummer)

- d. Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten (z.B. Art. 9 DSGVO (müssen hier detailliert angegeben werden):
Keine
- e. Zugriff auf personenbezogene Daten
Der Zugriff auf personenbezogene Daten erfolgt durch die vom Drittanbieter des Auftragsverarbeiters erstellte Applikation zur Durchführung theoretischer Führerscheinprüfungen.

Der Verantwortliche stellt dem Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten bereit, ermöglicht ihm Zugriff auf die personenbezogenen Daten oder erlaubt ihm, die personenbezogenen Daten zu erheben und zwar wie nachfolgend beschrieben:

2. Leistungen, Verarbeitungszweck:

Die kundenbezogenen Daten werden für die Durchführung einer theoretischen Führerscheinprüfung verwendet, wobei die Ergebnisse dieser Prüfung vom Auftragsverarbeiter gemäss Betriebsvertrag zwischengespeichert werden. Im Übrigen speichert asa die Prüfungsergebnisse in ihrem eigenen Zentralarchiv.

3. Verarbeitungsort:

Rechenzentrum [REDACTED]
(Bern).

Für die Unterauftragsverarbeiter oder Sub-Unterauftragsverarbeiter werden deren Leistungsanteil in Annex 4 und Annex 5 aufgezeigt.

4. Gerichtsstand:

Für alle Streitigkeiten aus diesem ADV und den referenzierten Anhängen ist Bern (Schweiz) ausschliesslicher Gerichtsstand.

Technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen

Für die beauftragte Erhebung und / oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden nachfolgende Massnahmen vereinbart.

1 Anlage – Technisch-organisatorische Massnahmen

1.1 Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Zutrittskontrolle
Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Pförtner, Alarmanlagen, Videoanlagen;
- Zugangskontrolle
Keine unbefugte Systembenutzung, z.B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;
- Zugriffskontrolle
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen;
- Trennungskontrolle
Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z.B. Mandantenfähigkeit, Sandboxing;
- Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)
Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Massnahmen unterliegen;
- Uns fehlen noch Spekt der Sicherheit des Arbeitsplatzes (Sperrbildschirm, Antivirenprogramme etc.)

1.2 Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Weitergabekontrolle
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur;
- Eingabekontrolle
Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement;

1.3 Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Verfügbarkeitskontrolle
Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne;
- Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO);

1.4 Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- Datenschutz-Management;
- Incident-Response-Management;
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO);
- Auftragskontrolle
Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrolle.

1.5 Kontrollrechte der Aufsichtsorgane

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, periodische Sicherheits-Audits nach anerkannten Audit-Standards (beispielsweise: Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten, Information System Audit and Control Association, ISACA, ISO 27001 oder ähnliche) durch unabhängige Prüfstellen durchzuführen. Auf Anfrage stellt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen und seinen kantonalen Aufsichtsbehörden (Datenschutzbeauftragter, Finanzkontrolle) kostenlos den jährlichen ISO 27001 Rumpfreport der deutschen Prüfgesellschaft DEKRA oder einer entsprechenden Nachfolge-Prüfgesellschaft zur Verfügung. In den Jahren, in denen der Auftragsverarbeiter in der Stichprobe des Konzerns Dachzertifikats ist, stellt der Auftragsverarbeiter auf Anfrage den Teilreport kostenlos zur Verfügung.

1.6. Kontrolle durch unabhängige Aufsichtsbehörden:

Der Auftragnehmer untersteht der Aufsicht der Kontrollorgane des öffentlichen Organs, namentlich der oder dem Datenschutzbeauftragten oder der Finanzkontrolle. Der Auftragnehmer hat den Kontrollorganen des öffentlichen Organs Zugang zu dessen Informationen, Systemen und Prozessen zu verschaffen, diese bis zu einem jährlichen Kostendach von einem (1) Manntag unentgeltlich zu unterstützen sowie die notwendigen zeitlichen und fachlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Annex 4

Genehmigte Unterauftragsverarbeiter

Angaben zu Unterauftragsverarbeitern / Leistungen / Verarbeitungsorte

Gesonderte Genehmigung

Der Auftragsverarbeiter beabsichtigt, die folgenden Unterauftragsverarbeiter für die folgenden Leistungen an den folgenden Verarbeitungsorten einzusetzen:

Unterauftragsverarbeiter:

Leistungen: Helddesk Services

Verarbeitungsort: Dübendorf, Schweiz

Personendaten: Es kann im Rahmen der Helpdesk Services nicht ausgeschlossen werden, dass der Unterauftragsverarbeiter Personendaten (z.B. als Screenshots) zur Meldung und Analyse von Supportfällen übergeben werden.

Unterauftragsverarbeiter:

Zollikofen

Leistung: Security Services

Verarbeitungsort: Zollikofen.

Personendaten: Es werden keinerlei Personendaten verarbeitet.

Unterauftragsverarbeiter:

Leistung: Plattform-Monitoring

Verarbeitungsort: Ungarn.

Personendaten: Es werden keinerlei Personendaten verarbeitet, sondern nur die Plattform überwacht.

Annex 5

Genehmigte Sub-Unterauftragsverarbeiter

Angaben zu Sub-Unterauftragsverarbeiter / Leistungen / Verarbeitungsorte

Die in Annex 2 aufgelisteten Daten werden bei der Auftragnehmerin/Auftragsdatenverarbeiterin auf den Servern im Rechenzentrum [REDACTED] gespeichert und gehostet. Die Datenbank befindet sich bei der Firma [REDACTED].

[REDACTED] hat keinerlei Zugriff auf die Server Daten, jedoch im Rahmen des Ticketshandlings erhält [REDACTED] Zugriff auf Daten wie Vor-/Nachname, Mailadresse und Informationen in den Incident Tickets (Daten, welche asa resp. der Ticket Requestor liefert).

Diese Daten werden wiederum im SNOW gespeichert. SNOW ist in DE gehostet. Die Anforderung „Datenhaltung Schweiz“ bezieht sich auf die Daten bezogen auf CUT -> Prüfungsdaten.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden:

1. Daten der Strassenverkehrsämter

Hier hat die Auftragnehmerin/Auftragsdatenverarbeiterin oder [REDACTED] keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten. Diese Daten liegen auf der Datenbank, welche von [REDACTED] verwaltet werden.

2. Daten in Bezug auf Incident Tickets.

asa meldet der Auftragnehmerin/Auftragsdatenverarbeiterin die User mit Vor-/Nachname und Mailadresse, welche Tickets eröffnen dürfen. Ticketdaten werden im SNOW gespeichert und SNOW wird in DE gehostet.

Gesonderte Genehmigung

Die folgenden Sub-Unterauftragsverarbeiter dürfen für die folgenden Leistungen an den folgenden Verarbeitungsorten eingesetzt werden:

Sub-Unterauftragsverarbeiter:

Leistungen: Helpdesk Services

Verarbeitungsort: Graz und Wien, Österreich

Eingesetzt von: [REDACTED]

Personendaten: Es kann im Rahmen der Helpdesk Services nicht ausgeschlossen werden, dass dem Unterauftragsverarbeiter Personendaten (z.B. als Screenshots) zur Meldung und Analyse von Supportfällen übergeben werden. Die Datenhaltung und Datenverarbeitung erfolgt ausschliesslich in der Schweiz. Es werden keine Daten in Österreich gespeichert.

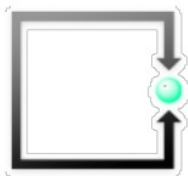
Schritt 6

Prozessbeschreibungen und –beherrschung für Betroffenenrechte

Schritt 7

Überprüfung und Anpassung Online-Auftritt

FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG



Datenschutz Übersicht: Überprüfung der Webseite

I Inhaltsverzeichnis

Kontext	03
Ausgeführte Scripte	04
Cookies	06
Sicherheitsmerkmale	09
Handlungsempfehlungen	10



Ist-Zustand

Land	Unternehmen	Produkt und Verbindungs-URL
US	AWIN AG	AWIN https://www.dwin1.com/30129.js
US	Meta Platforms Ireland Limited	Facebook Pixel https://connect.facebook.net/en_US/fbevents.js
US	Google Ireland Limited	Google Ads https://www.googleadservices.com/pagead/conversion_async.js
US	Google Ireland Limited	Google Analytics https://www.google-analytics.com/gtm/optimize.js?id=GTM-P5C25CF
US	Google Ireland Limited	Google CDN https://www.gstatic.com/recaptcha/releases/duy-HVVR9Brf6N2GewjkPRfsA/recaptcha_en.js
US	Google Ireland Limited	Google DoubleClick https://stats.g.doubleclick.net/jj/collect?t=dc&aip=1&r=3&v=1&_v=j96&tid=UA-11542176-1&cid=551682120.1662465916&jid=2011759994&gjid=2089981837&_gid=186305641.1662465916&_u=YEBAAAQAAAC~&z=2042203877
US	Google Ireland Limited	Google Fonts https://fonts.gstatic.com/s/roboto/v18/KFOmCnqEu92Fr1Mu4mxK.woff2
US	Google Ireland Limited	Google Tag Manager https://www.google-tagmanager.com/gtm.js?id=GTM-W3LG433
US	Google Ireland Limited	Google reCAPTCHA https://www.google.com/ads/ga-audiences?t=sr&aip=1&r=4&slf_rd=1&v=1&_v=j96&tid=UA-11542176-1&cid=551682120.1662465916&jid=2011759994&_u=YEBAAAAQAAAC~&z=970629497
US	Hotjar Ltd.	Hotjar Behavior Analytics https://vars.hotjar.com/box-

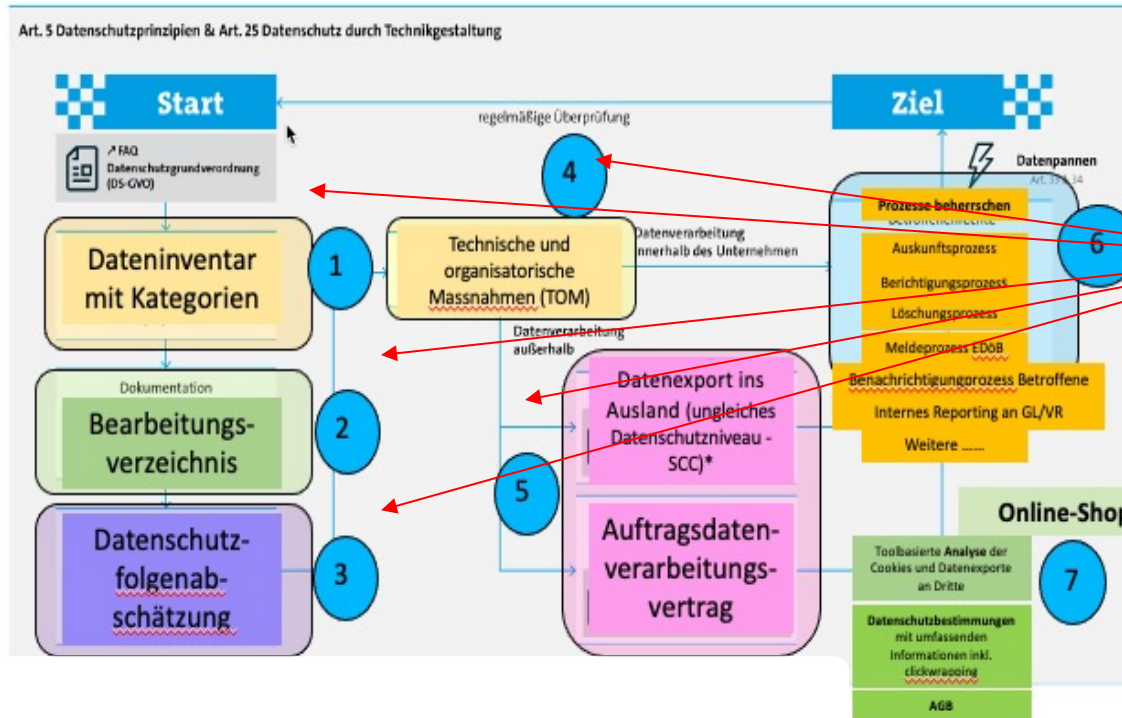
Schritt 7

Überprüfung und Anpassung Online-Auftritt

In der Regel ist eine Anpassung folgender Bereiche eines Webauftritts notwendig:

- **Allgemeine Geschäftsbedingungen**
- **Separate Datenschutzbestimmungen** mit Detailinformationen zu bearbeiteten Daten, Datenweitergabe und Widerrufsrechte des Betroffenen
- **Einbau des Clickwrapping** (nachweisbare Einwilligungserklärung des Benutzers) in Webseite oder Profil-Erhebungsseiten
- Sicherstellung des **Einhaltung des Koppelungsverbotes** (Alternativzugang mit oder ohne Akzept zur Datenbearbeitung einführen)

Unsere Unterstützungsleistungen



Team erarbeitet Entwürfe nach Projektplan

Wir **reviewen** Ihre Entwürfe und geben Verbesserungs-Feedback

Team passt Entwürfe an und finalisiert diese.

Unternehmen schult seine Mitarbeitenden auf den 1.9.2023

Teil 7:

Weiterentwicklungen im Datenschutz der EU



Entschliessung EU-Rat - Verschlüsselung

ZEIT  ONLINE

Suche

Politik Gesellschaft Wirtschaft Kultur ▼ Wissen **Digital** Campus ▼ Arbeit Entdecken Sport ZEITmagazin ▼ ze.tt mehr ▼

Überwachung

Der Kampf der EU gegen die Verschlüsselung

Geheimdienste wollen Zugriff auf jede Kommunikation, immer und überall. Die EU-Regierungschefs sind nur zu gern bereit, ihnen bei dem gefährlichen Plan zu helfen.

Von **Kai Biermann**

26. November 2020, 17:56 Uhr / [131 Kommentare](#) / 

Entschliessung EU-Rat - Verschlüsselung



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. November 2020
(OR. en)

13084/1/20
REV 1

LIMITE

JAI 999
COSI 216
CATS 90
ENFOPOL 314
COPEN 329
DATAPROTECT 131
CYBER 239
IXIM 122

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	12863/20
Betr.:	Entschließung des Rates zur Verschlüsselung – Sicherheit durch Verschlüsselung und Sicherheit trotz Verschlüsselung

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Entschließung des Rates zur Verschlüsselung.

<https://www.zeit.de/digital/datenschutz/2020-11/verschlueselung.pdf>

Achtung: e-Privacy-Verordnung EU

Die neue **ePrivacy-Verordnung (ePVO)** soll die alte **E-Privacy-Richtlinie** (Richtlinie 2002/58/EG) und die Cookie-Richtlinie ersetzen.

Für Werbetreibende und Webseitenbetreiber ist die neue Verordnung von grosser Bedeutung. Auch für Unternehmen in der Schweiz.

Nach der neuen ePVO setzt die Verwendung von Cookies die Zustimmung des Website-Besuchers voraus.

Ohne Einverständnis des Website-Besuchers dürfen nur noch **Cookies verwendet** werden, die **keine Auswirkungen auf seine Privatsphäre** haben (z.B. *Analyse Anzahl Besucher auf Webseite; Besuchszeiten*)

Cookies, die eingesetzt werden, um das **Verhalten des Website-Users** zu **analysieren**, bedürfen der **ausdrücklichen Zustimmung (unambiguous consent)** des Website-Users. Dasselbe gilt, wenn der Betreiber der Website Cookies einsetzt, um den Website-User wiederzuerkennen (**sog. Retargeting**).

Achtung: e-Privacy-Verordnung EU

Die ePVO wird die Anbieter von **Internet-Browsern** (Internet Explorer, Firefox, Safari, etc.) zwingen, dem Internetnutzer **detailliertere Cookie-Einstellungen** zu ermöglichen.

Jeder Browser wird zukünftig einen **“Do-Not-Track-Mechanismus”** haben.

Der Browser wird die Cookies von direkt besuchten Websites erkennen und diese je nach Einstellung des Website-Users zulassen.

Gleichzeitig muss der Browser die **Cookies von Drittanbietern (sog. Third PartyCookies)** **automatisch erkennen und blockieren**.

Achtung: e-Privacy-Verordnung EU

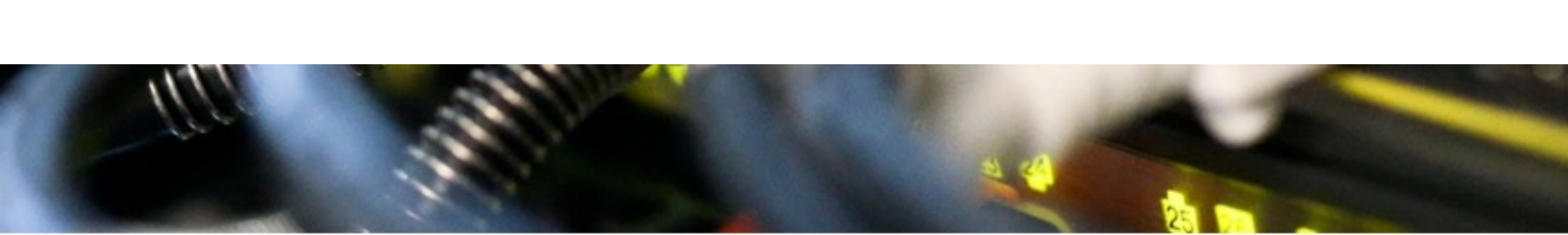
Der lange diskutierte Vorschlag der e-Privacy-Verordnung war im **Dezember 2019 fallengelassen** worden.

Die Präsidentschaft des Europäischen Rats hat **Ende Februar 2020 neue Vorschläge zur Anpassung** u.a. des vor allem strittigen Art. 8 des Entwurfs vorgelegt.

Der neue Vorschlag **rückt hier vom strikten Einwilligungserfordernis für Bearbeitungen ab, die nicht betriebsnotwendig sind.**

Nach dem vorgeschlagenen neuen Art. 8 soll die **Verwendung von Cookies und anderen Technologien unter bestimmten Voraussetzungen auch für berechnigte Interessen** (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) erlaubt sein.

Ursprünglich war geplant, dass ePrivacy und die DSGVO gleichzeitig in Kraft treten sollen. Von diesem Vorhaben hat man sich längst verabschiedet: Die EU-Mitgliedstaaten können sich seit Jahren **nicht auf eine gemeinsame Linie einigen** und **haben zuletzt im November 2020 einen Kompromissvorschlag abgelehnt.** Von manchen Ratsmitgliedern wird sogar eine vollkommene Neugestaltung der Verordnung gewünscht. Da in Deutschland auch bei der ePrivacy-Verordnung eine zweijährige Übergangszeit vorgesehen ist, muss man also nicht mit einer plötzlichen Umsetzung eines möglichen, von allen Ländern abgesegneten Entwurfs rechnen. Für 2021 übernimmt nun erst einmal Portugal die Ratspräsidentschaft und tritt damit die Nachfolge von Deutschland und Kroatien an, die 2020 mit ihren Vorschlägen gescheitert waren.



FAQ EuGH-Urteil

Streitpunkt Vorratsdaten

Stand: 20.09.2022 02:19 Uhr

Der EuGH urteilt heute über das deutsche Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung, das schon länger auf Eis liegt. Es wird wohl erneut die Diskussion entfachen, ob und wie es eine Neuregelung geben könnte.

Von Frank Bräutigam und Christoph Kehlbach, ARD-Rechtsredaktion

Wie funktioniert eine "Vorratsdatenspeicherung"?

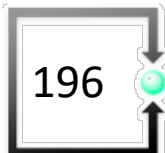
Bei der Vorratsdatenspeicherung werden die sogenannten Verbindungsdaten *gespeichert* (Schritt 1). Zum Beispiel: Wer hat wann mit wem wie lange telefoniert, und von welchem Ort aus; wer hat an wen eine E-Mail geschrieben; mit welcher IP-Adresse war ich wie lange im Internet unterwegs? Das Speichern geschieht also ohne bestimmten Anlass. Die Inhalte der Kommunikation, also das, was konkret gesprochen oder geschrieben wurde, werden nicht gespeichert.

<https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/faq-vorratsdatenspeicherung-urteil-101.html>

Teil 8:

Bearbeitungsverzeichnis n-DSG

Separate Folienpräsentation von Dr. Bettina Schneider





**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Art. 12 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

¹ Die Verantwortlichen und Auftragsbearbeiter führen je ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten.

² Das Verzeichnis des Verantwortlichen enthält mindestens:

- a. die Identität des Verantwortlichen;
- b. den Bearbeitungszweck;
- c. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten;
- d. die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger;
- e. wenn möglich die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer;
- f. wenn möglich eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit nach Artikel 8;
- g. falls die Daten ins Ausland bekanntgegeben werden, die Angabe des Staates sowie die Garantien nach Artikel 16 Absatz 2.



Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)

vom ...

Art. 4 Bearbeitungsreglement von privaten Personen

¹ Der Verantwortliche und dessen Auftragsbearbeiter müssen ein Reglement für automatisierte Bearbeitungen erstellen, wenn sie:

- a. umfangreich besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten; oder
- b. ein Profiling mit hohem Risiko durchführen.

² Das Reglement muss mindestens Angaben enthalten:

- a. zum Bearbeitungszweck;
- b. zu den Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten;
- c. zur Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer;
- d. zur internen Organisation;
- e. zur Herkunft der Personendaten und zur Art ihrer Beschaffung;
- f. zu den technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit;
- g. zu den Zugriffsberechtigungen sowie zur Art und zum Umfang der Zugriffe;
- h. zu den Massnahmen, die zur Datenminimierung getroffen werden;
- i. zu den Datenbearbeitungsverfahren, insbesondere den Verfahren bei der Speicherung, Berichtigung, Bekanntgabe, Aufbewahrung, Archivierung, Pseudonymisierung, Anonymisierung und Löschung oder Vernichtung;
- j. zum Verfahren zur Ausübung des Auskunftsrechts und des Rechts auf Datenherausgabe oder -übertragung.

³ Die private Person muss das Reglement regelmässig aktualisieren und der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater in einer für diese oder diesen verständlichen Form zur Verfügung stellen.

Teil 9:

Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) nach nDSG



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Art. 22 Datenschutz-Folgenabschätzung

¹ Der Verantwortliche erstellt vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann. Sind mehrere ähnliche Bearbeitungsvorgänge geplant, so kann eine gemeinsame Abschätzung erstellt werden.

² Das hohe Risiko ergibt sich, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung. Es liegt namentlich vor:

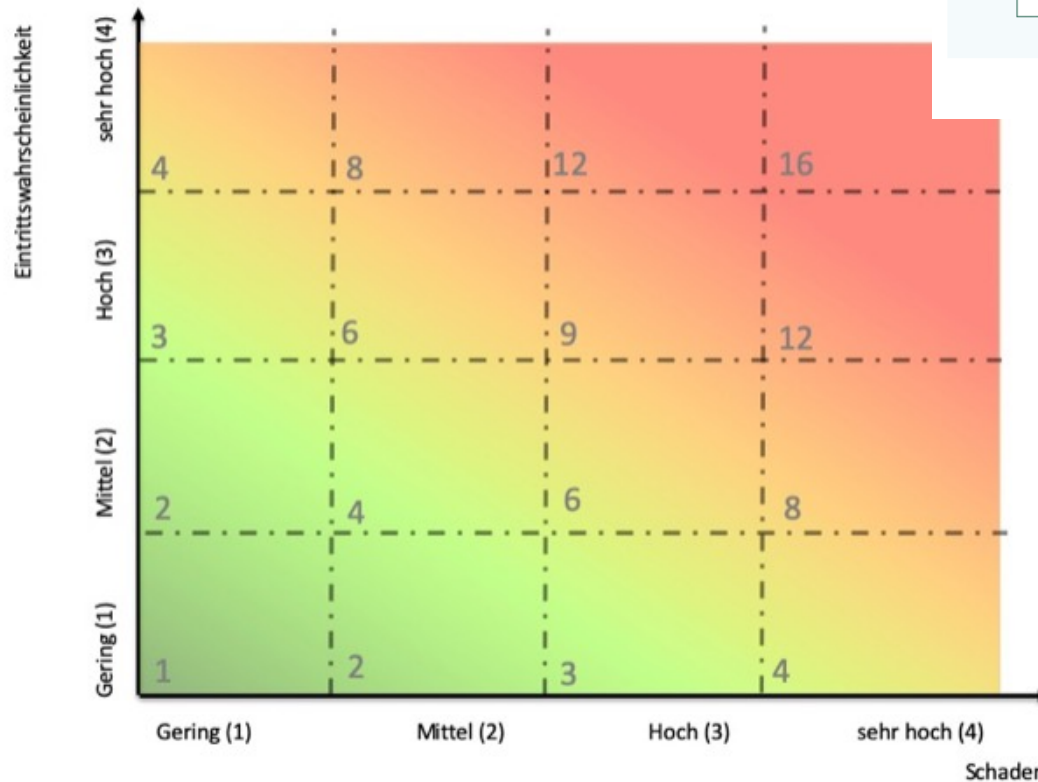
- a. bei der umfangreichen Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten;
- b. wenn systematisch umfangreiche öffentliche Bereiche überwacht werden

³ Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung, eine Bewertung der Risiken für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person sowie die Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte.

Datenschutz-Folgenabschätzung nach nDSG-CH

Beispiel

Risikomatrix



NORM [AKTUELL]

ISO/IEC 27005:2018-07

Informationstechnik - IT-Sicherheitsverfahren -
Informationssicherheits-Risikomanagement

Englischer Titel:

Information technology - Security techniques - Information security risk
management

Ausgabedatum:

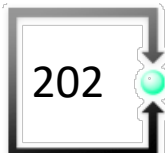
2018-07

Originalsprachen:

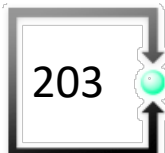
Englisch

Datenschutz-Folgeabschätzung mit Tool-Vorstellung

Esther Zaugg



Separate Folienpräsentation von Esther Zaugg



Teil 10:

Praxis-Aufgabe

Lukas Fässler



Erarbeitung einer Data Protection Policy (auf Stufe VR) in Gruppenarbeit



Erarbeiten Sie in den zugewiesenen Arbeitsgruppen eine DPP (**Data Protection Policy**) mit maximal 3 Sätzen, in welchen die strategische Führung (VR) der Unternehmung

- den Stellenwert des Datenschutzes und der Datensicherheit
- die massgeblich anzuwendenden Grundsätze
- die permanente Sicherstellung der Compliance bezüglich Datenschutz und Datensicherheit

in Ihrem Unternehmen festlegt.

Erstellen Sie eine Präsentationsfolie und bestimmen Sie einen Sprecher oder eine Sprecherin für die Gruppe.

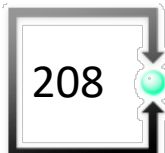
Aufgabenverteilung

Lukas Fässler
Esther Zaugg
Dr. Bettina Schneider

Ende Tag 2



Tag 3



Tag 3

Schweizer DSG und EU-DSGVO in der Praxis

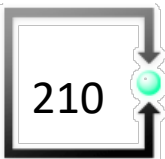
Lukas Fässler

- Warm-up
- **Data Protection Policies**
(Lukas Fässler), in Gruppen, Feedback-Runde
- **Verarbeitungsverzeichnis**
(Bettina Schneider), in Gruppen präsentieren, Feedback-Runde

Dazwischen Mittagspause

- **Datenschutz-Folgeabschätzung**
(Esther Zaugg), in Gruppen präsentieren, Feedback-Runde
- Zusammenfassung, Fragen

Kurzer Warmup



Handlungsbedarf unter neuem CH-DSG

1. **Inventar der Personendaten** in Applikationen (interne und externe) und Ablagen mit Speicher- oder Aufbewahrungsort erstellen.
2. **Datenschutzerklärungen auf den neuesten Stand bringen**; prüfen ob alle Fälle abgedeckt sind, wo das Unternehmen Personendaten beschafft und bearbeitet.
3. **Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten** erstellen (Wer macht was mit welchen Daten wie -> Prozesslandkarte und Prozessbeschreibung; Ausnahmebestimmungen im Gesetz; Empfehlung trotzdem erstellen zwecks Absicherung der Sorgfaltspflichten)
4. **Vertrag zu Auftragsdatenverarbeitungen** (externe) identifizieren und Verträge (ADDV) mit Service-Providern anpassen.
5. Auslandtransfers identifizieren und offenlegen (DSE)
6. **Prozess für Datenschutz-Folgeabschätzung und kontinuierliche Überprüfung** einführen
7. **Datenschutz-Folgeabschätzung** durchführen
8. **Verzeichnis Technische und Organisatorische Massnahmen** (intern und extern) festlegen (allenfalls in neue SLA des ADVV mit Providern einbinden)

Startdokument
Empfohlen

Muss-
Dokument

Muss-
Dokument

Muss-
Dokument

Muss-
Dokument

Handlungsbedarf unter neuem CH-DSG

9. **Prozesse zur Meldung und Benachrichtigung** von Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit einführen
10. Vorgaben und **Prozesse für alle Ersuchen von Betroffenen** erstellen oder anpassen.
11. Automatisierte Einzelentscheide im Unternehmen identifizieren und – sofern vorhanden – neu regeln.
12. periodische **Awareness-Schulung** durchführen, dokumentieren und **Weisungen** an Mitarbeiter anpassen sowie **allenfalls interne Audits** vorsehen und dokumentieren (**Nachweise sicherstellen**).
13. **Angepasste Datenschutzerklärungen** (auf Websites, Onlineshops etc.) anpassen.
14. Online-Shops **umfassende Informationspflichten** bezüglich Einsatz von Cookies, Profiling-Tools, Targeting-Tools oder Einsatz weiterer Erfassungswerkzeuge prüfen und Datenschutzbestimmungen anpassen.
15. **Einwilligungen des Benutzers durch „clickwrapping“** einholen (Modell der diversifizierten Zustimmung vorsehen)

Startdokumente
Empfohlen

Startdokumente
Empfohlen

Nachweisdokumente
Empfohlen

Muss-
Dokument

Muss-
Anforderung

Muss-
Anforderung

Teil 12:

Data Protection Policy

Rechtsanwalt Lukas Fässler

Präsentationen in Gruppen
Feedback-Runde

Teil 13: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Dr. Bettina Schneider

Präsentationen in Gruppen
Feedback-Runde

Teil 14:

Datenschutz-Folgeabschätzung

Esther Zaugg

Präsentationen in Gruppen
Feedback-Runde

Teil 15:

Zusammenfassung und Fragen

Rechtsanwalt Lukas Fässler
Dr. Bettina Schneider
Esther Zaugg

Unterlagen für die Praxis

Datenschutz & Sicherheit

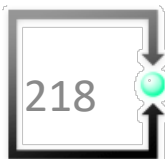
Daten-, Cyber- & IT-Sicherheit, der verantwortungsbewusste Umgang mit Daten und zeitgemäße Rahmenbedingungen sind die Schlüssel für Innovationen und Vertrauen in der Digitalen Welt.

Themen

[Datenschutz](#)[Öffentliche Sicherheit & Wirtschaftsschutz](#)[Informationssicherheit](#)[Verbraucherschutz](#)[Verteidigung](#)

Tipp: Abonnieren Sie den Alert-Service für dieses Thema

<https://www.bitkom.org>



 Datatilsynet

The Norwegian Data Protection Authority has developed help organisations understand and comply with the protection by design and by default in article 25 of the Protection Regulation. We have cooperated with several software developers in public and private sector and



The checklist is dynamic, not exhaustive, and will be updated regularly. If you have any suggestions or comments, we would like to hear from you.

- o fulfil the data-protection principles
- o protect the data protection rights of the data subject
- o fulfil the company's obligations
- o ensure that that settings are by default set to the most privacy-friendly option
- o ensure that the end product is robust, secure, and provides enforceability of the data subjects rights

- Define the process
 - Will person
 - Identify th
 - contracts
 - controlle
 - what is

The checklist is dynamic, not static, and will be updated regularly. If you have any suggestions or comments, we would like to hear from

- Remember that the data protection requirements have in fact been implemented, and that they are established in environments.

- Establish a comprehensive understanding of functionality and information. Verify that the requirements and design components have fulfilled the security and data protection requirements. This can, for example, be done by creating standard test scenarios based on functional requirements that can be reused throughout the business.
- Compile a checklist on whether all the components needed for compliance are included. This also includes new components that may not originally have been specified when the requirements were determined. Examples:
 - All settings should be set to the most privacy-friendly option by default.
 - It must be possible to export and import the data subject's data (data portability).
 - Is data being saved in the correct place?
 - Is the data being collected necessary for the purpose of the software?
 - The data subject should be able to give consent (this applies also to children and persons subject to guardians).
 - The data subject must be able to refuse or withdraw consent.
 - Is it possible to terminate a contract/agreement, install, uninstall, activate and deactivate a program, service, technical component, or system?
- Access control

The checklist is dynamic, not exhaustive, and will be updated regularly. If you have any suggestions or comments, we would like to hear from you.

minimise and limit. The an
what is lawful and what
ger required for the pu
mples:

This checklist is dynamic, not exhaustive, and should be updated regularly. If you have any suggestions, please contact the author.

any suggestions or comments, we would like

How to handle incidents and data breaches?

- Implement and operate a plan for
- management (prepare)
- Security incident
- Handling

- **Security incidents must be given high priority.**
 - **Detect** abnormal activities
 - **Analyse/Verify** breach

- Report security breaches or false positives
Handle security incidents and data breaches according to internal guidelines
continuity plan for restoring the normal state of operations
ity response training covering unusual situations

service and operation and allocate roles, responsibilities and the data subjects' rights, deletion, retention, and

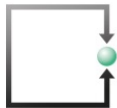
...for uncovering vulnerabilities.

Diverse Checklisten

(2)

-  checklist for content during code testing activity - Norwegische Datenschutzbehörde - 08-12-2017.pdf
-  checklist for content during release activity - Norwegische Datenschutzbehörde - 08-12-2017.pdf
-  checklist for content in coding activity - Norwegische Datenschutzbehörde - 08-12-2017.pdf
-  checklist for setting requirements to the maintenance activity - Norwegische Datenschutzbehörde - 08-12-2017.pdf
-  checklist-design for Software Development - Norwegische Datenschutzbehörde - 08-12-2017.pdf
-  checklist-requirements for Software-Development - norwegische Datenschutzbehörde - 08-12-2017.pdf
-  checklist-training für SW-Entwicklung - Norwegische Datenschutzbehörde - 08-12-2017
-  Software development with Data Protection by Design and by Default - Norwegische Datenschutzbehörde - 08-12-2017.pdf

ANFORDERUNGEN AN CLOUD-SERVICE- PROVIDER ZERTIFIZIERUNGEN VON DATENSCHUTZ- KONFORMITÄT NACH ISO 27001 UND NEU NACH ISO 27701 UND ISO 27018



Rechtsanwälte
ATTORNEYS @ LAW

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Zugerstrasse 76b | 6340 Baar | Tel. +41 41 727 60 80 | Fax +41 41 727 60 85 | E-Mail sekretariat@fsdz.ch

 Impressum  Datenschutzbestimmungen

[Profil](#) [Kompetenzen](#) [Team](#) [Aktuell](#) [Publikationen](#) [Referenzen](#) [Kontakt](#)

Publikationen

 Filter einblenden

Anforderungen an Cloud-Service-Provider - Zertifizierungen von Datenschutzkonformität nach ISO 27001 und neu nach ISO 27701 und ISO 27018

Der Cloud-Standard ISO 27018 enthält für Anbieter von Cloud-Diensten spezifische datenschutzrechtliche Anforderungen. Er bietet Überwachungsmechanismen und Richtlinien für die Implementierung von Massnahmen zum Schutz personenbezogener Daten in der Cloud. Es werden speziell datenschutzrechtliche Anforderungen aus anderen Bereichen auf Informationssicherheitsrisiken im Bereich Cloud Computing angepasst. Der Standard ISO 27701 ist im Juli 2019 hinzugekommen. Dieser erweitert das ISMS nach ISO 27001 um datenschutzrechtliche Aspekte
Autor: RA Lukas Fässler, MLaw Milica Stefanovic

 Anforderungen an Cloud-Service-Provider - Zertifizierungen von Datenschutzkonformität nach ISO 27001 und neu nach ISO 27701 und ISO 27018

 Jetzt anrufen
oder E-Mail

 Jetzt online
Konferenz

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Zugerstrasse 76b
6340 Baar
Telefon +41 41 727 60 80
Fax +41 41 727 60 85
sekretariat@fsdz.ch
Karte Google Maps

Unterlagen von Landesdatenschutzbeauftragten (D)



Wie hoch ist das Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen?

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) ist eine strukturierte Risikobeurteilung zur Vorab-Bewertung der möglichen Folgen von Datenverarbeitungen. Die DSFA ist dann nötig, wenn aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht.

Unterlagen von Landesdatenschutzbeauftragten (D)



Die Landesbeauftragte für den
Datenschutz Niedersachsen

Prüfschema: Erforderlichkeit der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Datenschutz-Grundverordnung für den nicht-öffentlichen Bereich

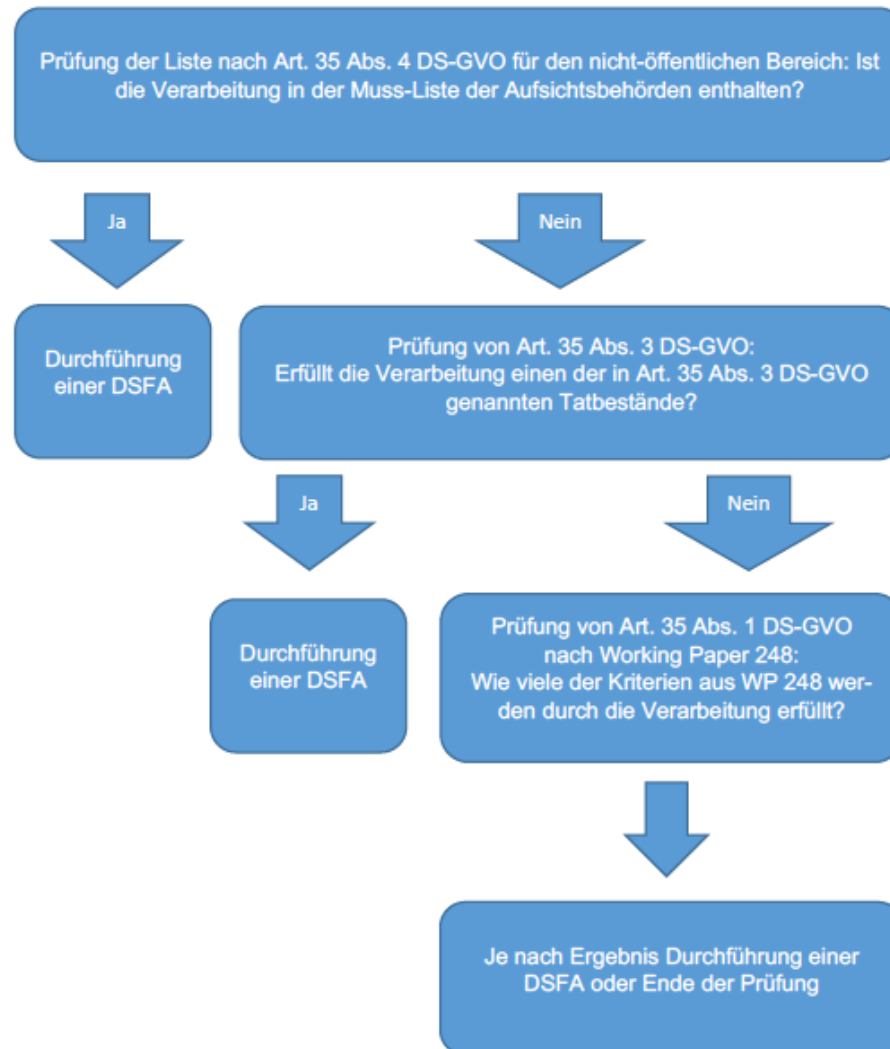
Eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) ist eine strukturierte Risikobeurteilung zur Vorab-Bewertung der möglichen Folgen von Datenverarbeitungsvorgängen. Die DSFA ist durchzuführen, wenn aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht.

Mit diesem Prüfschema können Sie für Ihren Verantwortungsbereich prüfen, ob die Durchführung einer DSFA erforderlich ist. Dabei können und sollten (interne oder externe) Datenschutzbeauftragte eingebunden und um Rat gefragt werden. Eine Übermittlung an die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen ist nicht notwendig.

https://lfd.niedersachsen.de/startseite/themen/technik_und_organisation/orientierungshilfen_und_handlungsempfehlungen/pruefschema_zur_erforderlichkeit_einer_datenschutz_folgenabschätzung/pruefschema-muss-ich-eine-datenschutz-folgenabschätzung-durchführen-197199.html

Unterlagen von Landesdatenschutzbeauftragten (D)

Prüfungsablauf im Überblick



Unterlagen von Landesdatenschutzbeauftragten (D)

Checkliste

A. Prüfung der Liste nach Art. 35 Abs. 4 DS-GVO			Ja	Nein
A.1	Biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung		☐	☐
A.2	Genetische Daten im Sinne von Artikel 4 Nr. 13 DS-GVO		☐	☐
A.3	Sozial-, Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis		☐	☐
A.4	Daten über den Aufenthalt von natürlichen Personen		☐	☐
A.5	Zusammenführung aus verschiedenen Quellen		☐	☐
A.6	Mobile optisch-elektronische Erfassung in öffentlichen Bereichen		☐	☐
A.7	Bewertung des Verhaltens und anderer persönlicher Aspekte		☐	☐
A.8	Verhalten von Beschäftigten		☐	☐
A.9	Profile über Interessen, Beziehungen oder Persönlichkeit		☐	☐
A.10	Zusammenführung aus verschiedenen Quellen		☐	☐
A.11	Künstliche Intelligenz zur Steuerung der Interaktion oder zur Bewertung persönlicher Aspekte		☐	☐
A.12	Nicht bestimmungsgemäße Nutzung von Sensoren eines Mobilfunkgeräts oder von Funksignalen		☐	☐
A.13	Automatisierte Auswertung von Video- oder Audio-Aufnahmen zur Bewertung der Persönlichkeit		☐	☐
A.14	Erstellung umfassender Profile über Bewegung und Kaufverhalten		☐	☐
A.15	Anonymisierung von besonderen personenbezogenen Daten zum Zweck der Übermittlung an Dritte		☐	☐
A.16	Verarbeitung von Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 DS-GVO mittels der innovativen Nutzung von Sensoren oder mobilen Anwendungen		☐	☐
A.17	Verarbeitung von Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 DS-GVO, um die Leistungsfähigkeit von Personen zu bestimmen		☐	☐

Unterlagen von Landesdatenschutzbeauftragten (D)

Prüfungschema: Erforderlichkeit der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung
 Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
 Stand: Februar 2021

B. Prüfung von Art. 35 Abs. 3 DS-GVO		
	Ja	Nein
B.1 Systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet	☐	☐
B.2 Umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DS-GVO oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DS-GVO	☐	☐
B.3 Systematische und umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche	☐	☐

C. Prüfung von Art. 35 Abs. 1 DS-GVO nach Working Paper 248		
	Ja	Nein
C.1 Betroffene Personen werden bewertet oder eingestuft (Erstellen von Profilen oder Prognosen)	☐	☐
C.2 Automatisierte Entscheidungsfindung mit Rechtswirkung oder ähnlich bedeutsamer Wirkung	☐	☐
C.3 Systematische Überwachung	☐	☐
C.4 Es werden vertrauliche oder höchstpersönliche Daten verarbeitet.	☐	☐
C.5 Datenverarbeitung im großen Umfang	☐	☐
C.6 Datensätze werden abgeglichen oder zusammengeführt	☐	☐
C.7 Daten zu schutzbedürftigen Betroffenen	☐	☐
C.8 Innovative Nutzung oder Anwendung neuer technologischer oder organisatorischer Lösungen	☐	☐
C.9 Die Verarbeitung kann die betroffenen Personen an der Ausübung eines Rechts oder der Nutzung einer Dienstleistung bzw. Durchführung eines Vertrags hindern.	☐	☐

Weg zur DS-GVO - Selbsteinschätzung

Befinden Sie sich auf der richtigen Route zur DS-GVO?

In Vorbereitung auf die DS-GVO können Sie mit diesem Datenschutz-Werkzeug prüfen, wie gut Ihr Unternehmen bei wesentlichen Datenschutzanforderungen aufgestellt ist.

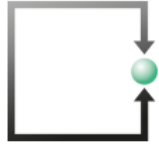
In einer kurzen Tour durch alle EU-Mitgliedstaaten werden Ihnen 28 Fragen zu zentralen DS-GVO-Themen gestellt und am Ende detailliert mitgeteilt, ob Sie sich bereits auf einem "guten Weg" zur Compliance befinden oder noch Maßnahmen zu treffen haben.

 Start: 8.12.2017

 Ankunft: 25.05.2018

START 





Rechtsanwälte
ATTORNEYS @ LAW

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Zugerstrasse 76b | 6340 Baar | Tel. +41 41 727 60 80 | Fax +41 41 727 60 85 | E-Mail sekretariat@fsdz.ch

Impressum Datenschutzbestimmungen

Profil Kompetenzen - Team Aktuell Publikationen Referenzen Kontakt

Aktuelles aus unserer Kanzlei.

Alle

Intern

Publikationen

Veranstaltungen

CAS Information-Security und Risk-Management

Verfasst am 29.05.2019

Fachhochschule Nordwest-Schweiz, FHNW in Basel

Rechtsanwalt Lukas Fässler unterrichtet an der FHNW in Basel. In diesem Kursmodul werden aus der Sicht IT-Sicherheit und IT-Riskmanagement folgende Aspekte beleuchtet:

Grundsätze der Unternehmensführung
Corporate Governance und Compliance
Grundsätze von Datenschutz und neues Datenschutzrecht (DSGVO und E-DSG Schweiz)
Grundsätze von IT-Sicherheit
Schadensbegrenzung und Abwägung

[»Weiterlesen](#)

Datenschutz und Datensicherheit in der Arztpraxis

Verfasst am 16.05.2019



Jetzt anrufen 041 727 60 80
oder E-Mail schreiben

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Zugerstrasse 76b
6340 Baar
Telefon +41 41 727 60 80
Fax +41 41 727 60 85
sekretariat@fsdz.ch
[Karte Google Maps](#)

Rechtsanwalt
lic. iur. Lukas Fässler
Telefon +41 41 727 60 80
Mobile +41 79 209 24 32
faessler@fsdz.ch

Rechtsanwältin und Notarin
lic. iur. Carmen de la Cruz Böhringer
Telefon +41 41 727 60 80
sekretariat@fsdz.ch

Dienstleistungen / EU Datenschutz-Vertreter

Datenschutz-Vertreter in der Europäischen Union EU

Mit der neuen Datenschutz-Grundverordnung der EU benötigen Schweizer Onlineshop-Betreiber zwingend einen Datenschutz-Vertreter in der EU, wenn sie Waren in EU-Länder verkaufen. Der Vertreter muss in dem Land niedergelassen sein, in dem der Käufer wohnt und in das die Waren exportiert werden.

e-comtrust international vermittelt Schweizer Onlineshop - Betreibern einen solchen Datenschutz-Vertreter.

Erfahren Sie mehr dazu und bestellen Sie bei e-comtrust international Ihren Datenschutzvertreter.

- Flyer zur neuen Pflicht für CH-Online-Shopbetreiber
- Formular für die Bestellung EU-Datenschutzvertreter



Jetzt beraten lassen
+41 41 727 00 70



**Webshop
zertifizieren**
Jetzt mehr erfahren

Aktuell bei e-comtrust

**Domaininhaber
haftet für
Wettbewerbsverstoss
des Pächters**

01.03.2018 - Der Pächter einer Domain machte mit einem kostenlosen FitBand Werbung für seine Nahrungsergänzungsprodukt. Dies wurde dem Domaininhaber zum rechtlichen Verhängnis.

[» zum kompletten Artikel](#)

Besten Dank

Lukas Fässler

Rechtsanwalt & Informatikexperte

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Zugerstrasse 76B

CH-6340 Baar

Tel. +41 +41 727 60 80

www.fsdz.ch

faessler@fsdz.ch

